

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagegesetz - Bgld. HKG, LGBl. Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Verordnungsermächtigung
- § 5 Allgemeine Anforderungen an Brenn- und Kraftstoffe
- § 6 Verbot der Verwendung bestimmter Brennstoffe

2. Abschnitt

Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen bis 400 kW

- § 7 Voraussetzungen
- § 8 Prüfbedingungen
- § 9 Prüfbericht und Bestätigungen
- § 10 Anerkennung von Prüfberichten
- § 11 Verweigerung der Ausstellung des Prüfberichts
- § 12 Technische Dokumentation
- § 13 Typenschild

3. Abschnitt

Inverkehrbringen, Errichten und Betreiben von Feuerungsanlagen

- § 14 Inverkehrbringen, Errichten und Betreiben von Feuerungsanlagen
- § 15 Durchführungsmaßnahmen
- § 16 Konformitätsbewertung nach der RL 2009/125/EG
- § 17 Verpflichtungen nach der Verordnung 2017/1369/EU
- § 18 Freier Warenverkehr

4. Abschnitt

Inverkehrbringen, Errichten und Betreiben von Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe

- § 19 Inverkehrbringen, Errichten und Betreiben von Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe
- § 20 Konformitätsnachweisverfahren
- § 21 Zugelassene Stellen
- § 22 CE-Kennzeichnung

5. Abschnitt

Errichtung, Betrieb und Überprüfung von Heizungsanlagen; Meldepflichten

- § 23 Errichtung, Einbau und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, Meldepflichten
- § 24 Messöffnungen
- § 25 Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- § 26 Einzelraumheizgeräte
- § 27 Einfache Überprüfung
- § 28 Umfassende Überprüfung
- § 29 Kontinuierliche Überwachung
- § 30 Außerordentliche Überprüfung
- § 31 Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht
- § 32 Behebung von Mängeln
- § 33 Überwachungsstelle
- § 34 Unabhängiges Kontrollsystem

6. Abschnitt

Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen

- § 35 Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen
- § 35a Außerordentliche Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen
- § 36 Behebung von Mängeln

6a. Abschnitt

Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen

- § 36a Inspektion der Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlage
- § 36b Ausnahmen von der Inspektionspflicht

7. Abschnitt

Prüfberechtigte und Prüfgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen

- § 37 Prüfberechtigte für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen
- § 38 Endigung und Widerruf der Prüfberechtigung für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen
- § 39 Prüfgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlage und Wärmepumpen
- § 40 Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüfgane für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke
- § 41 Anforderungen an Prüfberechtigte und Prüfgane für Klimaanlage und Wärmepumpen
- § 42 Gleichstellung ausländischer Ausbildungen
- § 43 Anerkennung ausländischer Befähigungs- und Ausbildungsnachweise

8. Abschnitt

Sonderbestimmungen für mittelgroße Feuerungsanlagen

- § 44 Aggregation
- § 45 Registrierung
- § 46 Pflichten von Betreiberinnen und Betreibern mittelgroßer Feuerungsanlagen
- § 47 Behebung von Mängeln

9. Abschnitt

Anlagendatenbank und Datenschutz

- § 48 Anlagendatenbank
- § 49 Datenverarbeitung

10. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 50 Behörden
- § 51 Strafbestimmungen
- § 52 Verweisungen
- § 53 Umsetzungshinweise
- § 54 Übergangsbestimmungen
- § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Notifikation“

2. In § 1 Abs. 1 Z 3 wird vor dem Wort „Verwendung“ die Wortfolge „sowie lärmarmen“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „Kleinfeuerung“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlage bis 400 kW Nennleistung“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerke, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen oder die Beheizung von Räumen und die Warmwasserbereitung ist bzw. Klimaanlage deren Betriebszweck die Konditionierung von Räumen ist. Der 2. Abschnitt dieses Gesetzes gilt nur für Feuerungsanlagen im Sinne des § 3 Z 20 mit einer Nennleistung bis 400 kW. Der 8. Abschnitt dieses Gesetzes gilt nur für mittelgroße Feuerungsanlagen im Sinne des § 3 Z 35.“

5. In § 3 Z 2 wird der Ausdruck „Verbrennungsabgasen“ durch den Ausdruck „Abgasen“ ersetzt.

6. Nach § 3 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Anlagenerrichterin oder Anlagenerrichter: eine natürliche oder juristische Person, die Heizungsanlagen, Blockheizkraftwerke oder Klimaanlage errichtet, installiert oder montiert;“

7. In § 3 Z 8 wird die Wortfolge „einer Kleinfeuerung“ durch die Wortfolge „einer Heizungsanlage oder Klimaanlage“ und die Wortfolge „der Kleinfeuerung“ durch die Wortfolge „einer Anlage“ ersetzt.

8. In § 3 Z 9 wird das Wort „Feuerungsanlage“ durch die Wortfolge „Heizungsanlage oder Klimaanlage“ ersetzt.

9. Nach § 3 Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:

„11a. Biogas: methanhaltige Gase, die durch natürliche Fermentationsprozesse gebildet werden; dazu zählt auch Klärgas und Deponiegas;“

10. In § 3 Z 12 wird die Wortfolge „Bereitstellung von elektrischem Strom mit Wärmenutzung“ durch die Wortfolge „gleichzeitigen Bereitstellung von elektrischem Strom und Wärme“ ersetzt.

11. In § 3 Z 14 wird die Wortfolge „stündliche Wärmemenge“ durch die Wortfolge „Wärmemenge je Zeiteinheit, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Anlagenleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist“ ersetzt.

12. § 3 Z 15 lautet:

„Brennwertgeräte: Feuerungsanlagen, in denen unter normalen Betriebsbedingungen und bei bestimmten Kesselwassertemperaturen der im Abgas enthaltene Wasserdampf kondensiert, damit die latente Wärme des Wasserdampfes für Heizzwecke genutzt wird;“

13. Nach § 3 Z 16 wird folgende Z 16a eingefügt:

„16a. Einzelraumheizgeräte: Heizgeräte zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes oder der Aufstellungsräume (zB Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte, Küchenherde);“

14. § 3 Z 20 lautet:

„20. Feuerungsanlagen: Heizgerät, Abgasanlage, allfälligen Verbindungsstücken und angeschlossenen oder nachgeschalteten Abgasreinigungsanlagen; in der Brennstoffe verbrannt und deren Abgase ins Freie abgeleitet werden; bei Außenwandgeräten sind die Abgasanlagen bzw. allfällige Verbindungsstücke Teil des Heizgerätes;“

15. Nach § 3 Z 20 wird folgende Z 20a eingefügt:

„20a. Feuerstätte: Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Verbrennung von Brennstoffen, wobei die Verbrennungsgase in solcher Menge entstehen, dass sie ins Freie abgeleitet werden müssen;“

16. Nach § 3 Z 24 wird folgende Z 24a eingefügt:

„24a. Heizgerät: ein Gerät bestehend aus einem oder mehreren Wärmeerzeugern, mit dem Nutzwärme (Raumwärme oder Warmwasser) erzeugt wird; dazu zählen Einzelraumheizgerät, Raumheizgerät, Kombi-Heizgerät, Warmwasserbereiter oder Wärmepumpe;“

17. § 3 Z 26 lautet:

„26. Heizungsanlage: eine Kombination der Bauteile, die für eine Form der Raumluftbehandlung erforderlich sind, durch welche die Temperatur erhöht wird;“

18. In § 3 Z 28 wird die Wortfolge „Feuerungsanlagen oder Klimaanlage“ durch die Wortfolge „Heizungs- oder Klimaanlage“ ersetzt.

19. Nach § 3 Z 28 werden folgende Z 28a und Z 28b eingefügt:

„28a. Holzbrennstoffe: Stückholz, Holz- und Rindenpellets, Holzhackgut;

28b. Holzgas: ein aus Holz durch Pyrolyse oder Vergasung (Teilverbrennung unter Luftmangel) erzeugtes brennbares Gas;“

20. In § 3 Z 30 lautet:

„30. Inverkehrbringen: die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Heizgeräts oder einer Klimaanlage oder eines jeweiligen Bauteils davon auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder zur Verwendung in der Gemeinschaft, wobei die Vertriebsmethode ohne Belang ist.“

21. § 3 Z 31 entfällt.

22. § 3 Z 32 lautet:

„Klimaanlage: eine Kombination von Bauteilen, die für eine Form der Raumluftbehandlung erforderlich sind, durch die die Temperatur geregelt wird;“

23. Nach § 3 Z 32 wird folgende Z 32a eingefügt:

„32a. Kombi-Heizgerät: ein Raumheizgerät mit einem Wärmeerzeuger, das dazu entworfen ist, zusätzlich Wärme zur Bereitung von warmem Trink- oder Sanitärwasser mit einem bestimmten Temperaturniveau, in einer bestimmten Menge und einem bestimmten Durchfluss innerhalb bestimmter Zeiträume bereitzustellen, und das an eine externe Trink- oder Sanitärwasserzufuhr angeschlossen ist;“

24. In § 3 Z 33 wird die Wortfolge „Feuerungsanlage oder Klimaanlage“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlage, Klimaanlage oder Wärmepumpe“ und die Wortfolge „Feuerungsanlagen und Klimaanlage“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen“ ersetzt.

25. In § 3 Z 38 wird die Wortfolge „oder einer Klimaanlage“ durch die Wortfolge „(zB eines Heizkessels oder einer Wärmepumpe) oder einer Klimaanlage in Kilowatt (kW)“ eingefügt.

26. In § 3 Z 39 wird nach dem Strichpunkt die Wortfolge „dies entspricht der Nennleistung bei Wärmeerzeugern;“ eingefügt.

27. § 3 Z 46 lautet:

„46. Raumheizgerät: Heizgerät mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern, das eine wasserbetriebene Zentralheizungsanlage kontrolliert mit Wärme versorgt;“

28. In § 3 Z 48 wird das Wort „Beurteilung“ durch das Wort „Beurteilungsparameter“ ersetzt.

29. § 3 Z 49 lautet:

„49. Serie: Summe baugleich hergestellter Produkte eines Herstellers mit unterschiedlicher Nennwärmeleistung;“

30. Nach § 3 Z 49 wird folgende Z 49a eingefügt:

„49a. SO₂-Emission: die Emission von Schwefeldioxid;“

31. § 3 Z 52 lautet:

„52. Staub-Emission: die Emission von Partikeln unterschiedlicher Form, Struktur und Dichte, die in der gasförmigen Phase des Rauchgases verteilt sind;“

32. § 3 Z 55 entfällt.

33. Nach § 3 Z 56 wird folgende Z 56a eingefügt:

„56a. Wärmeerzeuger: jener Teil einer Heizungsanlage, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren Wärme erzeugt:

- a) Verbrennung von Brennstoffen, beispielsweise Heizkessel;
- b) Joule-Effekt in den Heizelementen einer elektrischen Widerstandsheizung;
- c) Wärmegewinnung aus der Umgebungsluft, aus Abluft oder aus einer Wasser- oder Erdwärmequelle mithilfe einer Wärmepumpe;“

34. In § 3 Z 57 und 58 wird jeweils das Wort „Feuerungsanlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

35. Nach § 3 Z 58 wird folgende Z 58a eingefügt:

„58a. Wärmepumpe: eine Maschine, ein Gerät oder eine Anlage, die die Wärmeenergie der natürlichen Umgebung (Luft, Wasser oder Boden) auf Gebäude oder industrielle Anlagen überträgt, indem sie den natürlichen Wärmestrom so umkehrt, dass dieser von einem Ort tieferer Temperatur zu einem Ort höherer Temperatur fließt. Bei reversiblen Wärmepumpen kann auch die Wärme von dem Gebäude an die natürliche Umgebung abgegeben werden;“

36. In § 3 Z 59 wird die Wortfolge „eine Anlage“ durch die Wortfolge „ein Heizgerät, bestehend aus einem oder mehreren Wärmeerzeugern“ ersetzt.

37. § 3 Z 65 lautet:

„65. Zentralheizungsanlage: Anlage, die zumindest aus einem oder mehreren Raumheizgeräten, einem Wärmeverteilungssystem (mit flüssigem Wärmeträger) und einem Wärmeabgabesystem mit dem Zweck der Raumheizung von Gebäuden oder von Gebäudeteilen, besteht;“

38. In § 4 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Kleinf Feuerungen“ durch das Wort „Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung“ ersetzt.

39. In § 4 Abs. 1 Z 5 und 7, Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 2 lit. a und e wird jeweils die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken oder Klimaanlage“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Klimaanlage oder Wärmepumpen“ ersetzt.

40. In § 4 Abs. 1 Z 9 wird jeweils das Wort „Kleinf Feuerungsanlagen“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung“ ersetzt.

41. In § 4 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Heizungsanlage oder Klimaanlage“ durch die Wortfolge „Heizungsanlage, Klimaanlage oder Wärmepumpe“ ersetzt.

42. In § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019“ ersetzt.

43. Die Überschrift des 2. Abschnittes lautet:

„Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen bis 400 kW“

44. § 7 lautet:

„§ 7

Voraussetzungen

- (1) Feuerungsanlagen im Sinne dieses Abschnittes sind solche bis 400 kW Nennwärmeleistung.
- (2) Feuerungsanlagen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn
 1. sie die mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte unter den Prüfbedingungen des § 8 bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht überschreiten,
 2. sie mindestens die mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Wirkungsgrade unter den Prüfbedingungen des § 8 bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast aufweisen,

3. sie mit einem Typenschild (§ 13) ausgestattet sind und
4. ihnen eine technische Dokumentation (§ 12) beigegeben ist.

(3) Bauteile von Feuerungsanlagen müssen die Anforderungen von Abs. 2 Z 1 und 2 in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation angegebenen Kessel oder Brenner erfüllen.“

45. In § 8 Abs. 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „Kleinfeuerungen“ durch das Wort „Feuerungsanlagen“ ersetzt.

46. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen

1. der Nachweis bei kleinster von der Herstellerin oder dem Hersteller angegebener Teillast ist bei händisch beschickten Feuerungsanlagen bei höchstens 50% der Nennwärmeleistung, bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen bei höchstens 30% der Nennwärmeleistung und bei Einzelraumheizgeräten und Raumheizgeräten für Holzpellets mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW bei einer Wärmeleistung von 2,5 kW zu erbringen;

2. bei händisch beschickten Feuerungsanlagen:

- a) Die Emissionen sind bei Nennlast durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Dabei sind die Emissionswerte für CO, NO_x und OGC als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß § 8 überschreiten. Messbeginn ist spätestens fünf Minuten nach Aufgabe des Brennstoffs auf den Glutstock.

- b) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereichs genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Dabei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung oder, wenn eine selbsttätige Regelung nicht vorhanden ist, durch Reduktion der Brennstoffmenge erfolgen. Falls der Nachweis bei der kleinsten von der Herstellerin oder vom Hersteller angegebenen Teillast nicht erbracht werden kann, ist sowohl auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines entsprechenden Pufferspeichers vorzuschreiben.

3. bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_x und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereichs ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Für Raumheizgeräte unter 10 kW Nennwärmeleistung in Kombination mit einem Pufferspeicher ist der Nachweis zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nur bei Nennlast zu erbringen. Dies ist auf dem Typenschild und in der technischen Dokumentation durch die Herstellerin oder den Hersteller anzugeben.“

47. In § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2“ durch die Wortfolge „§ 7 Abs. 2 Z 1 und 2“ ersetzt.

48. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Kleinfeuerung“ durch das Wort „Feuerungsanlage“ und das Wort „Kleinfeuerungen“ durch das Wort „Feuerungsanlagen“ ersetzt.

49. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Zentralheizgeräte“ durch das Wort „Raumheizgeräte“ und das Wort „Niedertemperatur-Zentralheizgeräte“ durch das Wort „Niedertemperatur-Raumheizgeräte“ ersetzt.

50. In § 9 Abs. 4 und 5 wird das Wort „Kleinfeuerung“ und in § 11 das Wort „Kleinfeuerungsanlage“ jeweils durch das Wort „Feuerungsanlage“ ersetzt.

51. In § 12 Abs. 1 wird im Einleitungssatz, in Z 1 sowie in den Abs. 3 bis 5 jeweils das Wort „Kleinfeuerung“, in Abs. 3 Z 1 das Wort „Kleinfeuerungsanlage“ jeweils durch das Wort „Feuerungsanlage“ und in Abs. 1 Z 3 und 6 das Wort „Kleinfeuerungen“ durch das Wort „Feuerungsanlagen“ ersetzt.

52. In § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „Richtlinie 2010/30/EU“ durch die Wortfolge „Verordnung 2017/1369/EU“ ersetzt.

53. In § 13 Abs. 1 wird vor dem Wort „sichtbar“ die Wortfolge „in deutscher Sprache“ eingefügt und jeweils das Wort „Kleinf Feuerungsanlage“ durch das Wort „Feuerungsanlage“ sowie das Wort „Kleinfeuerungen“ durch das Wort „Feuerungsanlagen“ ersetzt.

54. § 14 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

- „2. sie Etiketten nach den Bestimmungen der Verordnung 2017/1369/EU und der auf dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Union tragen und ihnen Datenblätter auf Grund dieser Bestimmungen beigegeben worden sind und
3. ihnen eine schriftliche technische Dokumentation nach den Bestimmungen der Verordnung 2017/1369/EU und der auf dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Union beigegeben worden ist.“

55. In § 14 Abs. 6 wird das Wort „Raumheizgeräte“ durch die Wortfolge „Einzelraumheizgeräte, Raumheizgeräte oder Kombiheizgeräte“ ersetzt.

56. In § 16 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 761/2001“ durch die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009/EU“ ersetzt.

57. § 17 lautet:

„§ 17

Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2017/1369

Feuerungsanlagen, die unter die Verordnung (EU) 2017/1369 oder einen auf Grund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, sind ausschließlich unter Einhaltung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen nach dieser Verordnung und den delegierten Rechtsakten in Verkehr zu bringen.“

58. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieser Abschnitt gilt nur für Raumheizgeräte, Niedertemperatur-Raumheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW, in diesem Abschnitt zusammenfassend als Heizgeräte bezeichnet und deren Bauteile, mit Ausnahme von

1. Heizgeräten, deren Nennleistung gleich oder kleiner als 4 kW ist,
2. Warmwasserbereitern befeuert mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und
3. Heizgeräten mit einer Nennleistung unter 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf,
4. Raumheizgeräten, die eigens für den Einsatz von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen ausgelegt sind, die überwiegend aus Biomasse hergestellt sind.“

59. In § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Kleinf Feuerung ist vor dem Inverkehrbringen einer derartigen Kleinf Feuerung“ durch die Wortfolge „eines Heizgeräts ist vor dem Inverkehrbringen eines derartigen Heizgeräts“ ersetzt.

60. In § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kleinf Feuerung-Baumuster“ durch die Wortfolge „Heizgeräts-Baumuster“ ersetzt.

61. In § 20 Abs. 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „die Kleinf Feuerung“ durch die Wortfolge „das Heizgerät“ ersetzt.

62. In § 20 Abs. 7 sowie in § 21 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Kleinf Feuerungen“ durch das Wort „Heizgeräten“ ersetzt.

63. In § 22 Abs. 9 wird die Wortfolge „gemeinschaftliche Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000“ durch die Wortfolge „EU-Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010“ ersetzt.

64. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

„Errichtung, Betrieb und Überprüfung von Heizungsanlagen; Meldepflichten“

65. In § 23 Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kleinfeuerungen“ durch das Wort „Feuerungsanlagen“ ersetzt.

66. In § 23 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „sowie der Behörde“ und nach der Wortfolge „des Betreibers“ wird die Wortfolge „sowie der Anlagenerrichterin oder des Anlagenerrichters“ eingefügt und

67. Nach § 23 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Anlagenerrichterin oder der Anlagenerrichter hat die für die Errichtung der Anlage notwendigen Formulare auszufüllen, diese zu unterfertigen und der Betreiberin oder dem Betreiber auszuhändigen, gegebenenfalls die Dimensionierung gemäß § 31 Bgld. HK-VO 2019 in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx durchzuführen sowie die Betreiberin oder den Betreiber nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass

1. eine Prüfberechtigte oder ein Prüfberechtigter gemäß § 37 mit der Durchführung der erstmaligen Überprüfung gemäß §§ 25 bis 28 zu beauftragen ist, wobei fanggebundene Feuerungsanlagen ausschließlich von einer Rauchfangkehrerin oder einem Rauchfangkehrer erstmalig zu überprüfen sind,
2. die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk in der Anlagendatenbank (§ 48) zu erfassen ist und
3. soweit dies zutrifft, die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk wiederkehrend prüfpflichtig ist.“

68. § 24 Abs. 1 lautet:

„§ 24

Messöffnungen

(1) Wenn die Feuerungsanlage keine von der Herstellerin oder vom Hersteller vorgesehene Messöffnung aufweist, ist zum Zweck der Durchführung einer einfachen Überprüfung (§ 25) in einem geraden Teil des Verbindungsstücks zwischen Feuerstätte und Zugbegrenzer bzw. Nebenlufteinrichtung (falls vorhanden) in einem Mindestabstand des zweifachen Rohrdurchmessers von der Feuerstätte bzw. einer Abgasumlenkung eine verschließbare Messöffnung mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm an einer leicht und gefahrenfrei zugänglichen Stelle einzubauen. Nach der Bei Ölfeuerungsanlagen und solchen für feste Brennstoffe muss die Messöffnung zwischen Feuerstätte und allfällig vorhandener Nebenlufteinrichtung liegen. Bei Gasfeuerungsanlagen des Typs C ist der nachträgliche Einbau von Messöffnungen nicht zulässig.“

69. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Einzelraumheizgeräten kann die Behörde die Herstellung einer Messöffnung im Zuge einer außerordentlichen Überprüfung (§ 30) auftragen, wenn dies aus technischen Gründen unbedingt erforderlich ist, um zu bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Mängel vorliegen.“

70. In § 25 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Von einer Überprüfung sind ausgenommen:

1. Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung, die nur als Ausfallreserve dienen und nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung). Dies ist von der Betreiberin oder dem Betreiber mittels geeigneter technischer Einrichtungen (zB Betriebsstundenzähler) nachzuweisen, wobei das Vorliegen dieser Voraussetzungen hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, des technischen Zustands und einer möglichen Änderung alle zwei Jahre im Rahmen der Kehrung gemäß Bgld. KehrG 2006 von der Überwachungsstelle zu kontrollieren ist. Entsprechende Nachweise sind der Überwachungsstelle, der Behörde oder der Unabhängigen Kontrollstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung jederzeit auf Verlangen vorzulegen;
2. Anlagen in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten (isolierte Lagen),

3. Warmwasserbereiter und
4. bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand eingebaut werden kann.

Das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände ist von der Betreiberin oder dem Betreiber den Prüfberechtigten und der Überwachungsstelle nachzuweisen.

(3) Zusätzlich zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sind, soweit dies nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat, zu kontrollieren:

1. bei der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen, ob
 - a) sie das erforderliche Typenschild und die erforderliche CE-Kennzeichnung tragen,
 - b) ihnen die technische Dokumentation beigegeben ist,
 - c) technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind,
 - d) bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ein allenfalls erforderlicher Pufferspeicher ausreichend dimensioniert ist (§ 23 Abs. 1 Z 5),
 - e) die Verbrennungsluft ausreichend ist (ausreichende Luftzufuhr, Ventilator im Verbrennungsluftraum, etc.),
 - f) ein gemäß Typenschild zulässiger Brennstoff verwendet wird (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probenahme des Brennstoffs).
2. bei der wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken soweit bei den Anlagen zutreffend
 - a) die Funktion der Abgasklappe,
 - b) die Dichtheit des Heizkessels einschließlich der Verschlüsse,
 - c) die Verbrennungsluft (ausreichende Luftzufuhr, Ventilator im Verbrennungsluftraum, etc.),
 - d) die Funktion des Zugreglers oder der Explosionsklappe falls vorhanden,
 - e) der Förderdruck in der Abgasanlage,
 - f) die Heizflächen und Rostfunktion (bei Festbrennstoffheizungen),
 - g) die Brennstoffe (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probeentnahme),
 - h) ob technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind,
 - i) die Verwendung eines gemäß Typenschild zulässigen Brennstoffs (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probenahme des Brennstoffs oder des Verbrennungsrückstands),
 - j) bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, die nur als Ausfallsreserve verwendet und weniger als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden, anhand der von der Betreiberin oder dem Betreiber vorgelegten Nachweise, die Dauer der tatsächlichen Nutzung, der technische Zustand und die Vornahme allfälliger Änderungen.

(4) Die erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage zu veranlassen, die dabei Prüfberechtigte gemäß § 37 heranzuziehen haben. Die erstmalige Überprüfung einer neu errichteten fanggebundenen Anlage ist von der Überwachungsstelle durchführen zu lassen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, den Prüfberechtigten oder Prüforaganen die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 bis 3 vorzulegen.

(5) Stellt das Prüforgan im Zuge einer erstmaligen oder wiederkehrenden Überprüfung fest, dass am Gebäude, in welchem sich die zu überprüfende Anlage befindet, innerhalb der letzten zehn Jahre Änderungen vorgenommen wurden (etwa Sanierung der Gebäudehülle, Austausch der Fenster, Sanierung des Daches oder eine wenn auch nur teilweise Kombination aus diesen Maßnahmen), welche voraussichtlich nicht bloß geringfügige Auswirkungen auf den Heizbedarf des Gebäudes haben, so ist der Betreiberin oder dem Betreiber gegenüber die Empfehlung abzugeben, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese Empfehlung ist im Prüfbericht und in der Anlagendatenbank zu vermerken.“

71. In § 25 Abs. 6 wird vor dem Wort „Landesregierung“ das Wort „Burgenländischen“ eingefügt.

72. §§ 26 und 27 lauten:

„§ 26

Einzelraumheizgeräte

(1) Einzelraumheizgeräte sind von einer oder einem Prüfberechtigten spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme einer erstmaligen Überprüfung zu unterziehen.

(2) Bei der Überprüfung von Einzelraumheizgeräten einschließlich ortsfest gesetzter Öfen und Herde ist von einer oder einem Prüfberechtigten

1. festzustellen, ob die Anforderungen des § 25 Abs. 3 Z 1 lit. a bis f erfüllt werden, jedoch ohne zu prüfen, ob die mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Anforderungen betreffend Emissionsgrenzwerte, Abgasverluste und Wirkungsgradanforderungen erfüllt werden, und
2. zu prüfen, ob aus dem Kaminbefund hervorgeht, dass die Anlage ordnungsgemäß installiert und der Fang richtig dimensioniert und ausgeführt wurde.

Das Prüfergebnis ist in einem Anlagendatenblatt und in einem Prüfbericht entsprechend den dafür im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlichten Formularen einzutragen und in der Anlagendatenbank zu erfassen. Das ausgefüllte Anlagendatenblatt und der Prüfbericht sind von der Betreiberin oder dem Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde, der Überwachungsstelle oder der unabhängigen Kontrollstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung der jeweiligen Stelle zu übermitteln.

(3) Einzelraumheizgeräte, die mehrere Aufstellungsräume beheizen, sind ebenfalls nur einer einfachen Überprüfung im Sinne des Abs. 1 durch Prüfberechtigte gemäß § 37 zu unterziehen. Bei dieser erstmaligen Überprüfung gelten die Bestimmungen für Feuerungsanlagen sinngemäß (§ 25 Abs. 1 bis 3, §§ 27 Abs. 1 und Emissionsmessungen (§ 27 Abs. 2 und 3) sind nur durchzuführen, wenn bei der Anlage die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und 3 vorliegen.

(4) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 5 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Einfache Überprüfung

(1) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung durchzuführen ist (§ 28 Abs. 1), sind diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung zu unterziehen. Die wiederkehrende Überprüfung hat zu erfolgen:

1. mindestens alle vier Jahre bei Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW;
2. alle zwei Jahre bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW;
3. jährlich bei
 - a) bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
 - b) bei Blockheizkraftwerken.

Die wiederkehrende Überprüfung kann auch jeweils innerhalb von drei Monaten vor oder innerhalb von einem Monat nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt. Bestehende Anlagen, für die bisher noch keine Verpflichtung für eine derartige Überprüfung bestand, sind spätestens innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Überprüfung zu unterziehen.

(2) Bei der Überprüfung nach Abs. 1 sind der CO-Gehalt, der CO₂- oder O₂-Gehalt, die Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen, die Kesseltemperatur, der Förderdruck und der Abgasverlust zu bestimmen. Zusätzlich ist bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe, ausgenommen Brennwertgeräte, die Rußzahl und bei Blockheizkraftwerken der NO_x-Gehalt zu bestimmen. Bei BHKW kann zur Bestimmung des NO_x-Gehalts anstelle der zeitgleichen Messung von NO und NO₂ nur die Konzentration an NO im Abgas ermittelt werden (jeweils berechnet und angegeben als NO₂).

(3) Die Messungen sind in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird; bei zweistufigen Brennern haben sie in beiden Laststufen zu erfolgen. Darüber hinaus hat die Durchführung der Messung entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen, wobei vorrangig die jeweiligen ÖNORMEN anzuwenden sind.

(4) Der Abgasverlust ist bei Feuerungsanlagen eingehalten, wenn das gerundete Ergebnis den Grenzwert nicht überschreitet. Der CO- und der NO_x-Emissionsgrenzwert sind bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken eingehalten, wenn der ermittelte Beurteilungswert (Mittelwert aus den Messungen bezogen auf den jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt) den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

(5) § 25 Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß.“

73. In § 28 Abs. 1 Z 1 wird jeweils in lit a) und im letzten Satz das Wort „Kleinfeuerungen“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen bis 400 kW“ ersetzt.

74. In § 28 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „eines Monats“ durch die Wortfolge „von drei Monaten vor oder einem Monat“ ersetzt.

75. In § 28 Abs. 4 wird die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens keiner der Halbstundenmittelwerte“ durch die Wortfolge „keiner der Halbstundenwerte unter Berücksichtigung der Messunsicherheit des Verfahrens“ ersetzt.

76. In § 29 Abs. 3 wird die Wortfolge „Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019“ ersetzt.

77. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Verursacht der Betrieb einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerks Emissionen, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Anlage aufkommen lassen, ist die Anlage binnen der von der Behörde gemäß Abs. 2 zu setzenden Frist, bei Gefahr in Verzug jedoch unverzüglich, einer außerordentlichen Überprüfung durch Prüfberechtigte gemäß § 37 zu unterziehen. An dieser hat nach Möglichkeit auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behörde teilzunehmen, jedenfalls aber wenn dies die Betreiberin oder der Betreiber bzw. die oder der beauftragte Prüfberechtigte ausdrücklich verlangt, worauf diese bzw. dieser ausdrücklich hinzuweisen ist.“

78. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) § 25 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß.“

79. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Werden bei einer Feuerungsanlage oder einem Blockheizkraftwerk die mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Grenzwerte betreffend Emissionen und Abgasverluste nicht eingehalten, ist diese Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk innerhalb von längstens acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels zu sanieren. Diese Frist ist von der oder dem Prüfberechtigten im Prüfbericht und in der Anlagendatenbank zu vermerken. Von der Setzung einer Frist kann abgesehen werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber die Mängelbehebung ausdrücklich verweigert. Diesfalls hat die oder der Prüfberechtigte gemäß Abs. 4 sinngemäß vorzugehen.“

80. § 32 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Die erfolgte Sanierung festgestellter Mängel ist der oder dem Prüfberechtigten von der Betreiberin oder dem Betreiber innerhalb der aufgetragenen Frist nachzuweisen. Diese bzw. dieser hat die erfolgte Mängelbehebung - gegebenenfalls nach Durchführung einer neuerlichen Überprüfung - im Prüfbericht und in der Anlagendatenbank zu vermerken. Der Umfang einer allfällig durchgeführten neuerlichen Überprüfung hat zumindest die behobenen Mängel zu umfassen. Der Prüfbericht ist im Prüfbuch für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Überwachungsstelle und der Behörde erforderliche Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

(4) Wurde der Mangel nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der festgesetzten Frist behoben oder wurde die erfolgte Mängelbehebung nicht fristgerecht nachgewiesen, hat die oder der Prüfberechtigte dies in der Anlagendatenbank zu vermerken und die Überwachungsstelle davon unverzüglich zu verständigen. Diese hat sich ohne unnötigen Aufschub mit der Betreiberin oder dem Betreiber in Verbindung zu setzen und auf den nicht behobenen Mangel hinzuweisen. Die Überwachungsstelle hat

1. im Fall des Abs. 1 letzter Satz die Betreiberin oder den Betreiber binnen einer Frist von bis zu acht Wochen zur Behebung des festgestellten Mangels aufzufordern;
2. der Betreiberin oder dem Betreiber eine Nachfrist von bis zu vier Wochen zur Behebung des Mangels zu setzen oder
3. falls die Betreiberin oder der Betreiber die Mängelbehebung ausdrücklich verweigert, die Behörde ohne Gewährung einer Frist schriftlich über den nicht behobenen Mangel zu verständigen.

In allen Fällen der Z 1 bis 3 hat die Überwachungsstelle entsprechende Eintragungen im Prüfbericht und in der Anlagendatenbank vorzunehmen.

(5) Erlangt die Behörde aufgrund einer Verständigung gemäß Abs. 4 oder auf sonstige Weise von einem Mangel an einer Feuerungsanlage oder einem Blockheizkraftwerk Kenntnis, so hat sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln aktiv auf die rasche und ordnungsgemäße Sanierung des Mangels durch die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage - gegebenenfalls nach Durchführung einer außerordentlichen Überprüfung im Sinne des § 30 - hinzuwirken. Die einzelnen Schritte und das Ergebnis ihrer Bemühungen hat die Behörde schriftlich zu dokumentieren.“

81. In § 32 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Wurde der Mangel nicht binnen einer Frist von zwölf Wochen ab Einlangen der Verständigung gem. Abs. 4 bei der Behörde behoben - wobei eine allfällige Nachfrist gemäß Abs. 4 Z 2 auf diese Frist

anzurechnen ist - bzw. konnte innerhalb dieses Zeitraums kein Konsens über die durchzuführende Mängelbehebung hergestellt werden oder verweigert die Betreiberin oder der Betreiber die Mängelbehebung weiterhin ausdrücklich, hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber die Behebung des Mangels mit Bescheid binnen einer Frist von höchstens acht Wochen aufzutragen. Diese Acht-Wochen-Frist verlängert sich bei Anlagen unter 100 kW, falls die Behebung des Mangels nicht durch eine Wartung oder Reparatur erfolgen kann:

1. auf höchstens ein Jahr, wenn die Anlage vollständig erneuert werden muss oder für die Sanierung der Anlage ein wesentlicher Bauteil davon erneuert werden muss;
2. auf höchstens drei Jahre, wenn im Falle der Z 1
 - a) die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100% und die Abgasverluste um nicht mehr als 20% überschritten werden oder
 - b) die Erstreckung der Mängelbehebungsfrist nachweislich aus besonders berücksichtigungswürdigen, in der Person der Betreiberin oder des Betreibers gelegenen Gründen geboten erscheint. Diese bzw. dieser hat der Behörde den Grund, der eine Erstreckung der Mängelbehebungsfrist rechtfertigt, nachzuweisen. Eine allfällige Erstreckung liegt im Ermessen der Behörde, ein Rechtsanspruch der Betreiberin oder des Betreibers besteht nicht.

Abs. 3 gilt dabei sinngemäß. Eine Ausfertigung dieses Bescheids ist auch der Überwachungsstelle und der Unabhängigen Kontrollstelle zuzustellen.

(5b) Abweichend von Abs. 1 und 5a sind bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 100 kW die erforderlichen Maßnahmen so rasch zu setzen, dass die Emissionsgrenzwerte ohne vermeidbare Verzögerungen wieder eingehalten werden.“

82. § 32 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Behörde hat ein Benützungsverbot für die Feuerungsanlage oder für das Blockheizkraftwerk mit Bescheid auszusprechen, wenn der Mangel gemäß Abs. 5a nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt wurde. Ein Benützungsverbot ist hingegen - abgesehen von Fällen von Fällen von Gefahr in Verzug - solange nicht auszusprechen, als die Heizsaison andauert.“

83. In § 33 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Betreibern“ die Wortfolge „bzw. von den Anlagenerichterinnen und Anlagenerrichtern“ eingefügt.

84. In § 33 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „Prüfbuch und in die Anlagendatenblätter“ durch die Wortfolge „Prüfbuch, in die Anlagendatenblätter und in die Anlagendatenbank“ ersetzt.

85. In § 33 Abs. 5 wird die Wortfolge „gemäß § 23 Abs. 2 gemeldeten“ durch die Wortfolge „bekannt gegebenen bzw. von der Anlagenerichterin oder vom Anlagenerrichter in Formularen erfasst“ ersetzt.

86. § 34 lautet:

„§ 34

Unabhängiges Kontrollsystem

(1) Die Landesregierung als unabhängige Kontrollstelle hat ein unabhängiges Kontrollsystem zum Zweck der Beurteilung

1. des Wirkungsgrades des Wärmeerzeugers im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes bei Heizungsanlagen mit mehr als 70 kW Nennleistung, die Wärmeerzeuger gemäß § 3 Z 56a beinhalten (§ 36a Abs. 1),
2. des Wirkungsgrades und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes bei Klimaanlageanlagen mit mehr als 70 kW Nennleistung (§ 36a Abs. 2) und
3. des Wirkungsgrades und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühl- und Heizbedarf des Gebäudes bei Heizungs- und Klimaanlageanlagen mit mehr als 70 kW Nennleistung, die Wärmepumpen beinhalten (§ 36a Abs. 3),

einzurichten.

(2) Die Prüfberechtigten gemäß § 37 haben der unabhängigen Kontrollstelle bis zum 10. jeden Monats eine Ausfertigung der Inspektionsberichte für Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW (§ 25) und Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 70 kW (§ 35) zu übermitteln, die im Vormonat erstellt wurden. Dies hat in elektronischer Form per E-Mail oder über die Anlagendatenbank zu erfolgen.

(3) Auf Verlangen der Unabhängigen Kontrollstelle haben die Überwachungsstelle und die Prüfberechtigten gemäß § 37 notwendige Informationen bekanntzugeben bzw. Unterlagen zu übermitteln.

(4) Die unabhängige Kontrollstelle hat im Rahmen von Stichproben mindestens 0,1% der jährlich gemäß Abs. 2 zu übermittelnden Prüfberichte einer Überprüfung zu unterziehen. Die Vorgaben nach Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU sind zu beachten.

(5) Die Unabhängige Kontrollstelle kann sich für die Kontrollaufgaben (Stichprobenkontrollen) gemäß Abs. 4 auch nichtamtlicher Sachverständiger bedienen.

(6) Der unabhängigen Kontrollstelle ist zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben ein darauf beschränkter Online-Zugriff auf die Anlagendatenbank (§ 48) einzuräumen. Die Verarbeitung der Daten darf nur unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.“

87. Der 6. Abschnitt lautet:

„6. Abschnitt Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen

§ 35

Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen

(1) Klimaanlage und Wärmepumpen mit einer Nennleistung ab 12 kW sind von der Betreiberin oder dem Betreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme einer erstmaligen Überprüfung und danach alle drei Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung durch Prüfberechtigte gemäß § 37 unterziehen zu lassen. Die wiederkehrende Überprüfung kann auch jeweils innerhalb von drei Monaten vor oder einem Monat nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt.

(2) Die erstmalige bzw. wiederkehrende Überprüfung hat zumindest folgende Punkte zu umfassen:

1. Sichtprüfung;
2. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen;
3. Reinigung der Filtersysteme und der Wärmetauscher wie Verdampfer und Kondensatoren;
4. Erhebung grundlegender Anlagendaten, zB Kältemittel, Baujahr, Kälteleistung, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage; Auslesung des Zählerstandes;
5. Untersuchung der Übereinstimmung der Anlage mit ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Dokumentation späterer Änderungen;
6. Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage durch:
 - a) Prüfung der Bestandsunterlagen und Dokumentationen;
 - b) Prüfung der Kälteverdichter auf Funktion;
 - c) Inspektion und gegebenenfalls Reinigung der Anlagen zur Wärmeabführung im Freien (zB luftgekühlte Kondensatoren);
 - d) Sichtprüfung der zugänglichen und einsehbaren Teile des Luftverteilsystems (dh. Frischluft-, Zuluft-, Abluft- und Fortluftleitungssysteme);
 - e) Dokumentation der Temperaturspreizung und Volumenströme während des Betriebs;
7. Funktions- und Anschlussprüfung der verschiedenen Bauteile;
8. bei Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 517/2014: Kontrolle der Einhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Überprüfungsintervalle.

(3) Stellt die oder der Prüfberechtigte im Zuge einer erstmaligen oder wiederkehrenden Überprüfung fest, dass am Gebäude, in welchem sich die zu überprüfende Anlage befindet, innerhalb der letzten zehn Jahre Änderungen vorgenommen wurden (etwa Sanierung der Gebäudehülle, Austausch der Fenster, Sanierung des Daches oder eine wenn auch nur teilweise Kombination aus diesen Maßnahmen), welche voraussichtlich nicht bloß geringfügige Auswirkungen auf den Kühlbedarf des Gebäudes haben, so ist der Betreiberin oder dem Betreiber gegenüber die Empfehlung auszusprechen, eine Energieberatung durchführen zu lassen oder einen Energieausweis einzuholen. Diese Empfehlung ist im Prüfbericht und in der Anlagendatenbank zu vermerken.

(4) Die Durchführung der Überprüfungen nach Abs. 2 hat anhand einschlägiger technischer Normen zu erfolgen.

(5) Über das Ergebnis jeder Überprüfung ist ein mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 festgelegter Prüfbericht entsprechend dem im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/formulare> veröffentlichten Formular zu erstellen. Der Prüfbericht ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auszuhändigen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage hat den Prüfbericht für die Dauer des Betriebs der Anlage im Prüfbuch aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der unabhängigen Kontrollstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung oder der zuständigen Behörde oder beiden vorzulegen.

(6) Die Ergebnisse der Überprüfung sind von der oder dem Prüfberechtigten in der Anlagendatenbank zu erfassen.

(7) Bei der erstmaligen Überprüfung der Anlage sind von der oder dem Prüfberechtigten in der Anlagendatenbank auch das Anlagendatenblatt, die Daten über die technische Ausstattung der Klimaanlage oder Wärmepumpe sowie eventuelle wesentliche Änderungen zu erfassen.

(8) Bestehende Anlagen, für die bisher noch keine Überprüfung stattfand, sind spätestens innerhalb einer Frist von längstens drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Überprüfung zu unterziehen und anhand des Anlagendatenblatts in der Anlagendatenbank zu erfassen.

§ 35a

Außerordentliche Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen

(1) Verursacht der Betrieb einer Klimaanlage oder einer Wärmepumpe Lärmemissionen, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Anlage bzw. an der Einhaltung der lärmtechnischen Anforderungen entsprechend der Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019 aufkommen lassen, ist die Anlage unverzüglich einer außerordentlichen Überprüfung zu unterziehen. Für eine solche Überprüfung sind Prüfberechtigte gemäß § 37 heranzuziehen. An dieser hat nach Möglichkeit auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behörde teilzunehmen, jedenfalls aber wenn dies die Betreiberin oder der Betreiber ausdrücklich verlangt, worauf diese bzw. dieser hinzuweisen ist. Die Behörde kann auch jene Person, welche ihr gegenüber Wahrnehmungen über von Klimaanlage oder Wärmepumpen ausgehenden ungebührlichen Lärm zur Kenntnis gebracht hat, der außerordentlichen Überprüfung beiziehen.

(2) Die außerordentliche Überprüfung hat grundsätzlich die Überprüfungsschritte gemäß § 35 Abs. 2 zu enthalten, wobei der Schwerpunkt auf die Klärung der Ursache für die erhöhten Lärmemissionen zu legen ist. Sofern die oder der herangezogene Prüfberechtigte über die erforderlichen Kenntnisse und Messgeräte verfügt, kann auch eine Schallpegelmessung nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.

(3) Ergibt die Überprüfung oder eine allfällige Messung gemäß Abs. 2, dass die lärmtechnischen Anforderungen entsprechend der Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019 von der Anlage nicht eingehalten werden, ist durch geeignete technische oder bauliche Maßnahmen (etwa Schalldämmung, örtliche Versetzung der Anlage etc.) die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen. § 32 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Lässt sich durch die außerordentliche Überprüfung gemäß Abs. 1 oder eine allfällige gemäß Abs. 2 durchgeführte Messung die Ursache für die erhöhten Lärmemissionen nicht feststellen, oder lässt sich auch durch ein Vorgehen im Sinne des Abs. 3 nicht mit Sicherheit gewährleisten, dass die lärmtechnischen Anforderungen entsprechend der Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019 künftig eingehalten werden, hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber für die Reparatur oder falls ein wesentlicher Bauteil der Anlage erneuert werden muss, für die Sanierung oder alternativ für die dauerhafte Stilllegung der Anlage, mit Bescheid eine Frist von längstens acht Wochen zu setzen.

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Behörde die Reparatur bzw. Sanierung oder alternativ die dauerhafte Stilllegung der Anlage binnen der mit Bescheid gemäß Abs. 4 gesetzten Frist schriftlich nachzuweisen. Gegebenenfalls hat die Behörde die angezeigte Mängelbehebung durch einen Prüfberechtigten gemäß § 37 überprüfen zu lassen. Kommt die Betreiberin oder der Betreiber diesem behördlichen Auftrag nicht fristgerecht nach, ergibt eine allfällige Kontrolle der angezeigten Mängelbehebung, dass der Mangel nicht oder nicht ordnungsgemäß behoben wurde oder verweigert die Betreiberin oder der Betreiber ausdrücklich die Mängelbehebung, hat die Behörde mit Bescheid unverzüglich ein Benützungsverbot auszusprechen.

(6) Weist die Betreiberin oder der Betreiber der Behörde durch entsprechende Unterlagen nach, dass geeignete technische oder bauliche Maßnahmen gem. Abs. 3 nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand durchführbar sind und überschreiten die Lärmemissionen der Anlage die lärmtechnischen Anforderungen entsprechend der Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019 um nicht mehr als zehn Prozent, hat die Behörde von einem Vorgehen nach Abs. 4

abzusehen. Entsprechende Unterlagen stellen etwa nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellte lärm-schutztechnische Gutachten von Personen mit umfassenden Kenntnissen im Bereich Schallschutztechnik, Lärmschutz oder Akustik (Schallschutztechnikerin oder Schallschutztechniker, Lärmtechnikerin oder Lärmtechniker, Akustikerin oder Akustiker) dar. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, hat die Behörde ein allfälliges gem. Abs. 5 verhängtes Benützungsverbot wieder aufzuheben.

(7) Jener Person, welche der Behörde Wahrnehmungen über von Klimaanlage oder Wärmepumpen ausgehenden ungebührlichen Lärm zur Kenntnis gebracht hat, steht es frei, auf eigene Kosten entsprechende Unterlagen gemäß Abs. 6 einzuholen und der Behörde vorzulegen. Ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass die lärmtechnischen Anforderungen entsprechend der Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019 von der Anlage nicht eingehalten werden, hat die Behörde gemäß Abs. 3 bis 5 vorzugehen.

§ 36

Behebung von Mängeln

(1) Ergeben sich bei der Überprüfung einer Klimaanlage oder Wärmepumpe gemäß § 35 Mängel, so ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage von der oder dem Prüfberechtigten eine angemessene acht Wochen nicht überschreitende Frist für deren Behebung zu setzen. Diejenige oder derjenige, die oder der die Überprüfung vorgenommen hat, hat nach Ablauf der gesetzten Frist zu überprüfen, ob der Mangel behoben worden ist. Wurde der Mangel nicht oder nicht ordnungsgemäß behoben oder verweigert die Betreiberin oder der Betreiber ausdrücklich die Mängelbehebung, so ist die Behörde unverzüglich schriftlich zu verständigen.

(2) § 32 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3, Abs. 5 bis 6, 8 Z 1, 2 und 4 und Abs. 9 gelten sinngemäß.“

88. Nach dem 6. Abschnitt wird folgender 6a. Abschnitt eingefügt:

„6a. Abschnitt

Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen

§ 36a

Inspektion der Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlage

(1) Bei Heizungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW, die Wärmeerzeuger im Sinne des § 3 Z 56a beinhalten (beispielsweise Heizkessel, elektrische Widerstandsheizungen, hat regelmäßig alle zwölf Jahre eine Beurteilung des Wirkungsgrades und der Dimensionierung des Wärmeerzeugers im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes zu erfolgen. Dabei ist gegebenenfalls die Fähigkeit der Heizungsanlage zu berücksichtigen, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren.

(2) Bei Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW hat regelmäßig alle zwölf Jahre eine Beurteilung des Wirkungsgrades der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes zu erfolgen. Dabei ist gegebenenfalls die Fähigkeit der Anlage zu berücksichtigen, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren.

(3) Bei Heizungs- oder Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW, die Wärmepumpen im Sinne des § 3 Z 58a beinhalten, hat regelmäßig alle zwölf Jahre eine Beurteilung des Wirkungsgrades der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühl- bzw. Heizbedarf des Gebäudes zu erfolgen. Dabei ist gegebenenfalls die Fähigkeit der Anlage zu berücksichtigen, ihre Leistung unter typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen zu optimieren.

(4) Die Inspektion gemäß Abs. 1 bis 3 kann auch im Zuge einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 Abs. 1 bzw. § 35 Abs. 1 erfolgen und hat zumindest folgende Überprüfungsschritte zu umfassen:

1. Messung der Stromaufnahme;
2. Wirkungsgradermittlung der installierten Anlage unter Berücksichtigung des eingesetzten Systems;
3. Beurteilung der Dimensionierung von Wärme- bzw. Kälteerzeugern im Verhältnis zum Wärme- oder Kühlbedarf des Gebäudes. Diese braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Anlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärme- oder Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.
4. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung des Wärme- oder des Kühlbedarfs des Gebäudes oder des räumlich zusammenhängenden Verantwortungsbereiches;

5. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in den einzelnen Stufen:

- a) Bereitstellung der Energie,
- b) Verteilung,
- c) Abgabe.

(5) Die Ergebnisse der Inspektion nach Abs. 1 bis 3 sind von der oder dem Prüfberechtigten in einem Inspektionsbericht sowie in der Anlagendatenbank zu erfassen. Der Inspektionsbericht hat in Bezug auf die Beurteilung des Wirkungsgrades bei Heizungs- und Klimaanlageanlagen mit mehr als 70 kW neben dem Ergebnis der durchgeführten Inspektion Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Anlage zu enthalten.

(6) Bestehen Heizungs- oder Klimaanlageanlagen aus mehr als einer Einheit, wobei die Einheiten zusammen betrieben werden, sind die Leistungen der einzelnen Einheiten zu summieren. Die Summe der Wärme- bzw. Kälteleistungen ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob eine Anlage den Schwellenwert von 70 kW erreicht.

(7) Systeme, die aus einer Kombination von Heizungs-, Klima- oder Lüftungsanlagen bestehen (kombinierte Systeme), sind sinngemäß nach den Bestimmungen Abs. 1 bis 3 einer Inspektion der Energieeffizienz zu unterziehen. Bei kombinierten Systemen ist im Zuge der Inspektion sicherzustellen, dass der Heizungs- und der Kühlungszyklus in der Lüftungsanlage nicht gegeneinander wirken.

(8) Bestehende Anlagen sind innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Inspektion gemäß Abs. 1 bis 3 zu unterziehen.

§ 36b

Ausnahmen von der Inspektionspflicht

(1) Eine Inspektion gemäß § 36a kann unterbleiben für

1. Anlagen in Nicht-Wohngebäuden mit einer Nennleistung von mehr als 290 kW, die nachweislich mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung nach dem 6. Abschnitt der Bgld. BauVO 2008 idgF ausgerüstet sind;
2. Anlagen in Wohngebäuden, welche die Voraussetzungen des 6. Abschnitts der Bgld. BauVO 2008 idgF erfüllen.

(2) Kann die Inspektion auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1 unterbleiben, hat die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage alle Maßnahmen, die im Rahmen der Energieeffizienz getroffen werden, nachvollziehbar zu dokumentieren und solange der Betrieb der Anlage nicht dauerhaft eingestellt wird zu archivieren. Auf Verlangen der Behörde hat die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber diese Dokumentation über die Effektivität der Maßnahmen für die Energieeffizienz vorzulegen.“

89. Die Überschrift des 7. Abschnitts lautet:

„7. Abschnitt

Prüfberechtigte und Prüfgorgane für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen“

90. § 37 lautet:

„§ 37

Prüfberechtigte für Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen

(1) Zur Durchführung von Überprüfungen nach diesem Gesetz können herangezogen werden:

1. Amtssachverständige,
2. fach einschlägige staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis,
3. Gewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Anlagen oder zur Durchführung von Wartungen, Untersuchungen, Überprüfungen oder Messungen an diesen Anlagen befugt sind,
4. Personen oder Stellen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes über eine der Z 2 oder 3 entsprechende Befugnis verfügen, und
5. benannte Stellen im Rahmen der Akkreditierung.

(2) Die Landesregierung hat eine Liste der Prüfberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 bis 5, die ihren Tätigkeitsbereich, ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Burgenland haben, zu führen. Darin sind die den Prüfberechtigten zugewiesenen fortlaufenden Prüfnummern sowie die Qualifikation der Prüfberechtigten einzutragen. Die Liste ist zur allgemeinen Einsicht in der für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung aufzulegen und im Internet unter <http://www.burgenland.at> zu veröffentlichen.

(3) Personen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 5 können unter Nachweis ihrer Kenntnisse gemäß § 40 die Eintragung in die Liste gemäß Abs. 2 und die gleichzeitige Zuweisung einer Prüfnummer bei der für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung beantragen. Die Ausübung der Prüfberechtigung durch Personen nach Abs. 1 Z 2 bis 5 setzt die Zuweisung einer Prüfnummer voraus. Die Zuweisung der Prüfnummer und gleichzeitige Verständigung von der Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Inspektion der Energieeffizienz gemäß § 36a hat durch zugelassene Prüfberechtigte oder Prüforgane in unabhängiger Weise und mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Personen, die auch berechtigt sind, Inspektionen der Energieeffizienz gemäß § 36a durchzuführen (§ 42c Bgld. HK-VO 2019), sind in der Liste der Prüfberechtigten mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen.

(5) Prüfberechtigte, die in anderen Bundesländern bereits in die Liste der Prüfberechtigten für Heizungsanlagen oder Klimaanlageanlagen eingetragen sind, werden auf Antrag nach Bekanntgabe der Registrierungsnummer ihres Bundeslandes in die burgenländische Liste der Prüfberechtigten eingetragen. Ein Nachweis über die erfolgte Eintragung in die Liste des jeweils anderen Bundeslandes ist anzuschließen. Diese Personen haben Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 40 Abs. 1 Z 5, § 41 Abs. 1 Z 3) binnen sechs Monaten ab Eintragung nachzuweisen.

(6) Die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Prüfberechtigten sowie der Zuweisung einer Prüfnummer hat schriftlich mit Bescheid zu erfolgen.

(7) Prüfberechtigte haben sich mit den nötigen kalibrierten Messgeräten und Einrichtungen auszustatten und die Überprüfungen mit diesen Geräten durchzuführen. Die bei Überprüfungen eingesetzten Messgeräte sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und danach mindestens jährlich auf ihre Eignung und Messgenauigkeit nach den einschlägigen technischen Normen eichen oder kalibrieren zu lassen. Die Eich- oder Kalibrierbefunde sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(8) Prüfberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen herangezogenen Prüforgane

1. die Überprüfungen sorgfältig und gewissenhaft vornehmen, darüber entsprechende Aufzeichnungen führen und die jeweiligen Formulare sorgfältig und vollständig ausfüllen sowie
2. sich nach Maßgabe des § 40 Abs. 5 laufend fortbilden.

(9) Auf Verlangen sind der Unabhängigen Kontrollstelle Unterlagen, aus denen die Erfüllung der fachlichen und qualitätssichernden Anforderungen für die Durchführung von Überprüfungen hervorgeht, vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Bei festgestellten Verstößen hat die Unabhängige Kontrollstelle nach der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Wurden Verpflichtungen nicht eingehalten, ist die für die betroffene Anlage zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen, die erforderlichenfalls auch die Betreiberinnen und Betreiber der betreffenden Anlagen darüber zu verständigen hat. Bei einer wiederholten Verletzung von Verpflichtungen hat die Unabhängige Kontrollstelle entsprechende Schritte zu setzen (§ 38 Abs. 3).“

91. *In den Überschriften zu den §§ 38 und 39 wird jeweils die Wortfolge „und Klimaanlageanlagen“ durch die Wortfolge „, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen“ ersetzt.*

92. *Nach § 38 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:*

„2a. die Anordnung der Schließung des Unternehmens durch das Insolvenzgericht;“

93. *In § 38 Abs. 2 und § 40 Abs. 6 wird jeweils vor dem Wort „Landesregierung“ das Wort „Burgenländischen“ eingefügt.*

94. *§ 38 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Prüfberechtigung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 37 nicht mehr gegeben sind oder
2. die oder der Prüfberechtigte wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen rechtskräftig bestraft worden ist oder ungeeignete Arbeitnehmer als Prüforgane herangezogen hat und der Widerruf im Hinblick auf die

Verwaltungsübertretung oder die Heranziehung ungeeigneter Arbeitnehmer nicht unverhältnismäßig ist.

Der Widerruf ist der oder dem Prüfberechtigten schriftlich unter Anführung des Datums des Widerrufs mitzuteilen. Auf ihren oder seinen Antrag ist über den Widerruf und die damit verbundene Löschung aus der Liste nach Abs. 2 schriftlich mit Bescheid zu entscheiden.“

95. § 40 Abs. 1 Z 4 und 5 lautet:

- „4. besondere Kenntnisse zur Beurteilung des Wirkungsgrades und der Dimensionierung eines Wärmeerzeugers im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes,
5. Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Handhabung der zu verwendenden Formulare und“

96. Dem § 40 Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:

- „6. einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Heizungsanlagen sowie Grundkenntnisse über die energetische Sanierung von Gebäuden (zB Gebäudebeurteilungskurs).“

97. In § 40 Abs. 2 wird nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wortfolge „bzw. eine leitende Angestellte oder ein leitender Angestellter im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG“ eingefügt.

98. In § 40 Abs. 4 wird nach dem Wort „Qualitätssicherungssystem“ das Wort „(Abgasmesskurs)“ eingefügt.

99. In § 40 Abs. 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt und nach der Wortfolge „Abs. 1“ die Wortfolge „im Ausmaß von zumindest 8 Lehreinheiten zu je 45 Minuten“ eingefügt.

100. Der Überschrift des § 41 wird die Wortfolge „und Wärmepumpen“ angefügt.

101. In § 41 Abs. 1 wird im Einleitungssatz, in Z 2 sowie in Abs. 4 jeweils nach dem Wort „Klimaanlagen“ die Wortfolge „und Wärmepumpen“ eingefügt.

102. § 41 Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:

- „3. Grundkenntnisse über die einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Handhabung der zu verwendenden Formulare und
4. sofern auch Inspektionen gemäß § 36a durchgeführt werden, zusätzlich einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz von Klimaanlagen und Wärmepumpen sowie Grundkenntnisse über die energetische Sanierung von Gebäuden (zB Gebäudebeurteilungskurs).“

103. In § 41 Abs. 2 wird nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wortfolge „bzw. eine leitende Angestellte oder ein leitender Angestellter im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG“ eingefügt.

104. In § 42 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „§ 40 Abs. 3“ und in Z 1 nach der Wortfolge „§ 40 Abs. 1“ jeweils die Wortfolge „oder § 41 Abs. 3“ eingefügt.

105. In § 42 Abs. 2 Z 2 erster Satz wird die Wortfolge „Heizungsanlagen oder Klimaanlagen“ und in lit. b die Wortfolge „Heizungs- oder Klimaanlagen“ jeweils durch die Wortfolge „Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerke oder Klimaanlagen und Wärmepumpen“ ersetzt.

106. In § 43 wird vor dem Wort „sinngemäß“ die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2018,“ eingefügt.

107. Die Überschrift des 9. Abschnitts lautet:

„Anlagendatenbank und Datenschutz“

108. § 48 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. Standortdaten der Heizungsanlage oder Klimaanlage sowie die Betreiberin oder den Betreiber mit Namen, Adresse, allfälligen akademischen Graden und - sofern diese bereits vergeben wurde - die Anlagennummer,“

109. In § 49 Abs. 1 1. Satz wird nach dem Wort „Gemeinden“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörden“ eingefügt.

110. In § 49 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „das Geburtsdatum,“

111. In § 49 Abs. 3 wird der Satz „Dasselbe gilt für die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH oder ihre Rechtsnachfolger zur Erfüllung der ihr nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben.“ angefügt.

112. In § 49 Abs. 7 wird die Wortfolge „die Überwachungsstellen, die unabhängige Kontrollstelle und die Prüfberechtigten“ durch die Wortfolge „und die unabhängige Kontrollstelle“ ersetzt.

113. In § 50 Abs. 3 wird die Wortfolge „1 MW“ durch die Wortfolge „100 kW bis zu 50 MW“ ersetzt.

114. In § 50 Abs. 4 wird vor dem Wort „Landesregierung“ das Wort „Burgenländischen“ eingefügt.

115. In § 51 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „§ 7 Abs. 1 oder 2 Kleinf Feuerungen“ durch die Wortfolge „§ 7 Abs. 2 oder 3 Feuerungsanlagen“ ersetzt.

116. In § 51 Abs. 1 Z 6, 8 und 9 wird jeweils das Wort „Kleinf Feuerung“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlage bis 400 kW Nennwärmeleistung“ ersetzt.

117. In § 51 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte“ durch die Wortfolge „Raumheizgeräte, Niedertemperatur-Raumheizgeräte“ ersetzt.

118. In § 51 Abs. 1 Z 10 wird die Wortfolge „Kleinf Feuerungen oder wesentliche Bauteile von Kleinf Feuerungen“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung oder wesentliche Bauteile davon“ ersetzt.

119. § 51 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. Feuerungsanlagen entgegen den Verpflichtungen des § 17 in Verkehr bringt;“

120. § 51 Abs. 1 Z 12 und 13 entfällt.

121. In § 51 Abs. 1 Z 15 wird die Wortfolge „Kleinf Feuerungsanlage“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlage bis 400 kW Nennwärmeleistung“ ersetzt.

122. In § 51 Abs. 1 Z 17 wird die Wortfolge „Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen“ durch die Wortfolge „Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung oder Bauteilen davon“ ersetzt.

123. In § 51 Abs. 1 Z 19 entfällt die Wortfolge „oder der Behörde“.

124. Nach § 51 Abs. 1 Z 19 wird folgende Z 19a eingefügt:

„19a. als Anlagenerrichterin oder Anlagenerrichter den Anforderungen gemäß § 23 Abs. 2a nicht oder nicht ausreichend nachkommt;“

125. In § 51 Abs. 1 Z 20 entfällt die Wortfolge „und die Prüfung des Wirkungsgrads oder der Dimensionierung des Kessels gemäß § 25 Abs. 4 im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes“.

126. In § 51 Abs. 1 Z 21 wird die Wortfolge „oder 30“ durch die Wortfolge „, 30 oder Inspektionen gemäß § 36a“ eingefügt.

127. In § 51 Abs. 1 Z 23 wird die Wortfolge „und § 26 Abs. 3“ durch die Wortfolge „oder § 26 Abs. 3 bzw. Inspektionsberichte gemäß § 36a Abs. 5“ ersetzt.

128. In § 51 Abs. 1 Z 24 wird die Wortfolge „und § 26 Abs. 3 nicht“ durch die Wortfolge „oder § 26 Abs. 3 bzw. § 36a Abs. 5 nicht längstens binnen 8 Wochen“ ersetzt.

129. In § 51 Abs. 1 Z 27 wird vor dem Wort „einen“ die Wortfolge „als Betreiberin oder Betreiber“ eingefügt.

130. In § 51 Abs. 1 Z 30 wird nach dem Wort „Klimaanlage“ die Wortfolge „oder Wärmepumpe“ eingefügt.

131. In § 51 Abs. 1 Z 31 wird die Wortfolge „Klimaanlagen gemäß § 35 Abs. 2“ die Wortfolge „oder Wärmepumpen gemäß § 35 Abs. 2 oder § 35a“ eingefügt.

132. Nach § 51 Abs. 1 Z 33 wird folgende Z 33a eingefügt:

„33a. als Prüfberechtigte oder Prüfberechtigter den Anforderungen des 6a. Abschnitts nicht nachkommt;“

133. § 52 Abs. 3 Z 4, 6 und 7 lautet:

- „4. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018;
6. Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019, BGBl. II Nr. 293/2019;
7. Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-Gesetz 2000, BGBl. II Nr. 101/2019;“

134. Nach § 52 Abs. 3 Z 7 wird folgende Z 8 angefügt:

- „8. Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 23/2020.“

135. § 53 lautet:

„§ 53

Umsetzungshinweise

(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien und folgender Beschluss der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132;
4. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36;
5. Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82;
6. Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. Nr. L 285 vom 31.10.2009 S. 10;
7. Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.06.2010 S. 13;
8. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9;
9. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1;
10. Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1;
11. Richtlinie (EU) 2016/802 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 58;
12. Richtlinie 2018/844/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 75.

(2) Durch dieses Gesetz werden folgende Verordnungen der Europäischen Union durchgeführt:

1. Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S. 1;

2. Verordnung 2016/679/EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1;
3. Verordnung 2017/1369/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. Nr. L 198 vom 28.07.2017 S. 1.“

136. In § 54 Abs. 4 wird die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt, vor dem Wort „Landesregierung“ das Wort „Burgenländischen“ eingefügt und die Wortfolge „Überprüfungen gemäß § 25 Abs. 4 und 5 oder § 35 Abs. 2 Z 6“ durch die Wortfolge „Inspektionen nach dem 6a. Abschnitt“ ersetzt.

137. § 54 Abs. 5 bis 7 entfällt.

138. § 55 Abs. 3 und 4 entfällt.

139. Dem § 55 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften des 2., 5., 6., 6a., 7. und 9. Abschnittes, der 6. und 6a. Abschnitt, §§ 1 bis 4, § 7, § 8 Abs. 1 bis 3 und 5, 9 Abs. 1 bis 5, 11, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 6, § 16 Abs. 4, § 17, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 2 und 5 bis 7, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 9, § 23 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1 und 4, § 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26 und 27, § 28 Abs. 1 und 4, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 1, 3, 4, 5, 5a, 5b und 6, § 33 Abs. 3 und 5, § 34, 35, 35a, 36, 36a, 36b, 37, 38 Abs 1 bis 3, § 40 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 41 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2, § 43, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 1 bis 3 und 7, § 50 Abs. 3 und 4, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 3, § 53, § 54 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 25 Abs. 4, § 54 Abs. 5 bis 7 und § 55 Abs. 3, 4 und 8.

(8) Das Gesetz in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, (Notifikationsnummer xxxx/xxxx/x), notifiziert.“

Vorblatt

Problem:

1. Die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018, S. 75 (im Folgenden: Gebäude-RL) war bis zum 10. März 2020 in nationales Recht umzusetzen. Dies betrifft vor allem das Hinaufsetzen der Schwellenwerte für die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen sowie die Aufnahme von Wärmepumpen ins Landesrecht. Mit dieser Richtlinie erfolgt eine Erweiterung auf sämtliche Arten von Heizungsanlagen.
2. Verschiedene Begriffsbestimmungen im Gesetz entsprechen entweder nicht jenen des Europarechts oder nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.
3. Klimaanlageanlagen ab 12 kW sind regelmäßig einer Überprüfung durch Prüfberechtigte zu unterziehen. Diese Überprüfung wurde bisher kaum durchgeführt, einerseits weil aus Sicht der Praxis Vorbehalte betreffend scheinbarer Überschneidungen der Anwendungsbereiche dieses Gesetzes mit der Kälteanlagenverordnung (KAV) des Bundes bestehen, andererseits, weil sich die einzelnen erforderlichen Überprüfungsschritte wenig praxistauglich gestalteten.
4. Die verpflichtende Vorlage des Anlagendatenblatts im Zuge des Einbaus neuer Feuerungsanlagen und der wesentlichen Änderung bestehender Anlagen bei der Behörde wird in der Praxis als zusätzlicher bürokratischer Akt ohne echten Mehrwert empfunden. Im Falle eines Mangels ist eine außerordentliche Überprüfung obligatorisch durchzuführen, was für eine zeitsparende effektive Lösung bisher oftmals hinderlich war.
5. Errichterinnen und Errichter von Anlagen, welche nicht zugleich Prüfberechtigte sind, fehlt es häufig an der Kompetenz, Betreiberinnen und Betreiber durch das behördliche Prozedere zu begleiten. Nur wenige erachten sich dafür als zuständig. Häufig erfolgt keine Information an Betreiberinnen und Betreiber, dass etwa ein Anlagendatenblatt auszufüllen und der Behörde vorzulegen ist, weiters über die verpflichtende Registrierung der Anlage in der Datenbank usw. Entweder werden keine Formulare, die fälschen oder zwar die richtigen Formulare, diese aber unvollständig ausgefüllt. Zwar gibt es keine gesetzliche Vorgabe, wer die notwendigen Formulare auszufüllen hat, auf Grund der technischen Komplexität liegt es allerdings nahe, dass dies de facto durch den Professionisten zu geschehen hat. Deshalb müssen sich Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen häufig bei der Behörde oder dem Rauchfangkehrer aktiv über gesetzliche Erfordernisse informieren, oder die errichtete Anlage wird überhaupt nicht an die Behörde gemeldet.
6. Das Gesetz sieht derzeit vor, dass auch handelsübliche Heizungsanlagen, die nur einen Raum beheizen wie zB Herde, Schwedenöfen oder Kachelöfen, wiederkehrend zu überprüfen sind. Kachelöfen, die mehrere Räume beheizen, werden im Gesetz wie Zentralheizungen behandelt, obwohl diese meistens nur Zusatzheizungen darstellen. Streng genommen ist eine Emissionsmessung gesetzlich erforderlich, wozu extra eine Messöffnung zu schaffen wäre. Das Überprüfungsprozedere stellt sich bei diesen Anlagen als technisch äußerst komplex dar. Das Ausmaß der Überprüfungen dieser Anlagen ist in keiner Weise durch die Ziele dieses Gesetzes gerechtfertigt, sind die Überprüfungen doch komplex, teuer oder für Betreiberinnen und Betreiber überhaupt nicht zumutbar. In der Praxis herrscht eine gewisse Rechtsunsicherheit vor, welche Anlagen tatsächlich in welchem Ausmaß zu überprüfen sind.
7. Hinsichtlich einzelner Bereiche des Gesetzes sind Regelungen der und Bezugnahmen auf die Heizungs- und Klimaanlageanlagenbank (in Folge kurz Datenbank) nicht oder in zu geringem Ausmaß vorhanden. Vereinzelt lässt sich das Potential einer landesweit einzurichtenden Datenbank auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage nicht in vollen Zügen nutzen.
8. Vereinzelt fehlen Prüfberechtigten bzw. Prüforganen im Hinblick auf Umfang und Inhalte gesetzlicher Überprüfungen ausreichende Kenntnisse der Gesetzesbestimmungen einschließlich der Handhabung der zu verwendenden Formulare. Weiterbildung geschieht, wenn überhaupt, nur rudimentär. Auch die technische Grundausstattung ist in Einzelfällen unvollständig; so verfügen nicht alle Prüfberechtigten über kalibrierte und geeichte Messgeräte oder können damit nicht in einer Art und Weise umgehen, dass damit korrekte Messergebnisse erzielt werden.
9. Verursachen Klimaanlageanlagen oder Wärmepumpen augenscheinlich ungebührlichen, nicht mehr als ortsüblich zu bezeichnenden Lärm, hatten die Behörden bisher keinerlei Handhabe. Nachbarn waren bisher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.
10. Wie bei jeder Neufassung eines Gesetzes waren auch beim Bgld. HKG geringfügige legistische Formalfehler nicht zu verhindern. Dies zeigt sich beispielsweise dort, wo vom „Amt der Landesregierung“ die Rede ist. Zudem sind Verweise zum Teil nicht mehr aktuell.

Ziele und Inhalte:

1. Umsetzung der Gebäude-RL durch Aufnahme der Wärmepumpe in das Gesetz und Hinaufsetzen der Schwellenwerte für die verpflichtende Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen.
2. Änderung bestehender bzw. Neueinführung von Begriffsdefinitionen.
3. Neufassung der Überprüfungsschritte bei Klimaanlageanlagen ab 12 kW unter Einbeziehung von Wärmepumpen.
4. Angesichts der bevorstehenden Einführung der Datenbank und der jederzeitigen Einsichtnahmemöglichkeit der Behörde, kann die Vorlage des Formulars bei der Behörde ersatzlos entfallen. Die Durchführung außerordentlicher Überprüfungen steht künftig im Ermessen der Behörde.
5. Einführung der Rolle der Anlagenerrichterin bzw. des Anlagenerrichters und Betrauung mit bestimmten verpflichtenden und zumutbaren Aufgaben zur Entlastung der Betreiberinnen und Betreiber.
6. Neuregelung der Überprüfungspflicht von Einzelraumheizgeräten unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben.
7. Nachschärfung und Ergänzung jener Bestimmungen, welche sich auf die Datenbank beziehen.
8. Neufassung und Nachschärfung bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei der technischen Ausstattung von Prüfberechtigten und Prüforganen. Sicherstellung und laufende Kontrolle eines bestimmten Qualitätsstandards.
9. Einführung einer außerordentlichen Überprüfung von Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen, zur Prüfung, ob die Anlage die mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 zu verordnenden lärmschutztechnischen Vorgaben erfüllt.
10. Berichtigung der legistischen Formalfehler und Anpassung der Verweise.

Lösung:

1. Aufnahme der Wärmepumpe ins Gesetz. Schaffung eines eigenen Abschnitts (6. Abschnitt) für Inspektionen der Energieeffizienz verschiedener Anlagen (Heizungs- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen einschließlich elektrischer Widerstandsheizungen) und damit „Entkoppelung“ der Wirkungsgradbeurteilung und Dimensionierungsprüfung von den Bestimmungen zur erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlageanlagen. Anhebung der Schwellenwerte für die gesetzliche Inspektionspflicht von bisher 20 kW (bei Heizungsanlagen) bzw. 12 kW (bei Klimaanlageanlagen) auf 70 kW wie in der Gebäude-RL vorgesehen.
2. Im gesamten Gesetz wird der Begriff „Kleinf Feuerung“ durch den Begriff „Heizgerät“ bzw. „Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung“ ersetzt; der Begriff „Einzelraumheizgerät“ ersetzt den bisher verwendeten Begriff „Raumheizgerät“ und aus dem „Zentralheizgerät“ wird das neue „Raumheizgerät“. „Feuerungsanlage“, „Heizungsanlage“ und „Betreiber/in“ werden in ihrer jeweiligen Definition angepasst. Neu eingeführt werden die Begriffe „Anlagenerrichter/in“, „Heizgerät“, „Wärmeerzeuger“ und „Wärmepumpe“. Der Begriff „Heizungsanlage“ umfasst dabei auch „Wärmepumpen“.
3. Da Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen nach einem ähnlichen technischen Prinzip arbeiten, wird in § 35 Abs. 1 für beide Gerätetypen im Gleichklang (jeweils ab 12 kW Nennleistung) eine Überprüfungspflicht festgelegt. Die entsprechenden Überprüfungsschritte in § 35 Abs. 2 werden zur Gänze neu gefasst, an den neuesten technischen Standard angepasst und möglichst praxistauglich gestaltet. Funktions- und Sichtprüfungen der zugänglichen Teile von Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen, Inspektionen einzelner wichtiger Bauteile, Datenerhebungen und die Filterreinigung sind Leistungen, welche im Zuge einer wiederkehrenden Überprüfung alle drei Jahre durchgeführt werden sollen.
4. Streichung der verpflichtenden Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen Anlagendatenblatts bei der Behörde aus § 23 Abs. 2. Damit entfallen auch Gebühren für Betreiberinnen und Betreiber und der bürokratische Aufwand bei der Behörde wird erheblich reduziert. Die Behörde erhält trotzdem Kenntnis von neuen oder geänderten Anlagen, nämlich über die Datenbank. Ob eine außerordentliche Überprüfung zweckmäßig ist oder auch im Einzelfall entfallen kann, ist von der Behörde künftig selbst zu beurteilen.
5. Einführung der Kategorie der Anlagenerrichterin bzw. des Anlagenerrichters in § 23 Abs. 2a mit geringfügigen, aber in ihrer Wirkung effektiven Verpflichtungen zur Entlastung der Betreiberinnen und Betreiber. Beispielsweise sind von der Anlagenerrichterin bzw. vom Anlagenerrichter grundlegende Teile des Anlagendatenblatts auszufüllen, wobei zugleich der ordnungsgemäße Einbau der Anlage zu bestätigen ist. Weiters werden Informationspflichten festgelegt, wonach Betreiberinnen und

Betreiber über Registrierungspflicht und erstmalige Überprüfung sowie Bestellung einer oder eines Prüfberechtigten nachweislich aufzuklären sind.

6. Kleine Heizungsanlagen wie Schwedenöfen, Kachelöfen und Herde (sog. Einzelraumheizgeräte) sind nur eingeschränkt erstmalig prüfpflichtig und müssen nur mit bestimmten wesentlichen Daten in der Datenbank erfasst werden. Kachelöfen die mehrere Räume beheizen werden genauso behandelt, wodurch zusätzlich Rechtssicherheit geschaffen wird.
7. Beispielsweise wird in § 23 Abs. 2a, § 34 Abs. 2 und § 36a Abs. 5 eine Eintragung in die Datenbank festgelegt oder die Nutzung der Datenbank für die Übermittlung von Berichten ermöglicht. In § 51 Abs. 1 Z 24 wird festgelegt, dass nicht rechtzeitig binnen acht Wochen erfolgte Eintragungen strafbar sind. Damit wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein konkreter Zeitraum geschaffen.
8. Prüfberechtigte müssen für die Eintragung in die Liste gemäß § 37 künftig nur dann verpflichtende Kenntnisse der Energieeffizienz von Anlagen und Grundkenntnisse der energetischen Sanierung von Gebäuden nachweisen, wenn sie beabsichtigen, auch Inspektionen gemäß § 36a durchzuführen. Weiterbildungen sind von Prüforganen nunmehr alle drei Jahre im Ausmaß von 16 Lehreinheiten nachzuweisen. Hersteller-Schulungen sind bis zu acht Lehreinheiten anrechenbar. Prüfberechtigte haben sich nicht nur mit entsprechenden Messgeräten auszustatten, dies kann künftig auch von Amts wegen von der Behörde bzw. der Unabhängigen Kontrollstelle stichprobenartig überwacht werden.
9. Mit der außerordentlichen Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen gemäß § 35a verfügen die Behörden künftig über die Möglichkeit, den von Klimaanlage oder Wärmepumpen ausgehenden ungebührlichen Lärm dahingehend zu untersuchen, ob bei der Anlage Mängel vorliegen oder warum diese die mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 zu setzenden lärmtechnischen Vorgaben für Klimaanlage und Wärmepumpen nicht erfüllt. Gegebenenfalls sind der Betreiberin oder dem Betreiber Maßnahmen vorzuschreiben, damit die Anlage die lärmtechnischen Vorgaben künftig erfüllt.
10. Die Wortfolge „Amt der Landesregierung“ etwa wird einheitlich durch die Wortfolge „Amt der Burgenländischen Landesregierung“ ersetzt. Zudem werden Verweise auf Bundesgesetze und -Verordnungen sowie EU-Richtlinien und EU-Verordnungen angepasst.

Alternative:

Zu 1.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (Inspektion von Heizungsanlagen ab 20 kW bzw. Klimaanlage ab 12 kW) oder Hinaufsetzen der Schwellenwerte auf einen Wert unter 70 kW, was unionsrechtlich zwar zulässig ist, jedoch eine Übererfüllung von unionsrechtlichen Vorgaben (sog. „Gold Plating“) darstellen würde. Beibehaltung der Inspektion in § 25 Abs. 4 bzw. § 35 Abs. 2 statt Schaffung eines eigenen Abschnitts im Gesetz.

Zu 2.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 3.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 4.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 5.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 6.

Keine.

Zu 7.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 8.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 9.

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Zu 10.

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden weniger Inspektionen durchgeführt, tritt bei Betreiberinnen und Betreibern von Heizungs- und Klimaanlageanlagen unter 70 kW nunmehr eine Kostenersparnis ein. Auch der Entfall der Vorlage des Anlagendatenblatts bei der Behörde bewirkt dort einen Rückgang des Arbeitsanfalls, während bei Betreiberinnen und Betreibern eine Ersparnis an Verwaltungsabgaben in Höhe von durchschnittlich 18,20 Euro eintritt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Gesichertes Zahlenmaterial, in welchem Ausmaß eine Steigerung der Energieeffizienz seit Inkrafttreten der Bestimmungen über die Inspektion im Bgld. HKG (1. Juli 2019) allenfalls eingetreten sein könnte, liegt nicht vor. Die Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen haben Prüfberechtigte und Betreiberinnen von Anlagen gerade erst manifestiert. Von einer flächendeckenden Durchführung der Inspektionen kann allerdings derzeit noch nicht die Rede sein. Dies ist auch auf den nicht unerheblichen finanziellen und administrativen Aufwand zurückzuführen. Das Hinaufsetzen der Schwellenwerte von 20 kW auf 70 W lässt daher keinen nennenswerten Einfluss auf die Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlageanlagen und in weiterer Folge auf das Klima erwarten.

Umgekehrt wird die Neufassung der Mängelbehebung (§ 32) und die Einführung der Anlagendatenbank dazu führen, dass Heizungsanlagen mit Mängeln rascher saniert bzw. getauscht werden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und

Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Es werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt bzw. durchgeführt:

- Verordnung (EU) 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 150 vom 20.05.2014 S. 195 (CELEX Nr. 32014R0517)
- Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. Nr. L 198 vom 28.07.2017 S. 1 (CELEX Nr. 32017R1369)
- Richtlinie (EU) 2018/844 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 75 (CELEX Nr. 32018L0844)

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Richtlinie (EU) 2018/844 war bis **10. März 2020** in das Landesrecht umzusetzen.

Der Gesetzesentwurf wurde nach der Richtlinie 2015/1535/EU sowie dem korrespondierenden Bgld. Notifikationsgesetz zur Notifikationsnummer xxx/xxxx **einer technischen Notifizierung** unterzogen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Laut der Folgenabschätzung der Kommission haben sich die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen als ineffizient erwiesen, da sie nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, die ursprüngliche und die fortlaufende Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen [...] Die Bestimmungen zu Inspektionen sollten geändert werden, um ein besseres Ergebnis der Inspektionen zu gewährleisten. Bei diesen Änderungen sollte der Schwerpunkt auf Inspektionen von Zentralheizungsanlagen und Klimaanlageanlagen sowie auf Kombinationen dieser Anlagen mit Lüftungsanlagen gelegt werden. Bei diesen Änderungen sollten kleine Heizungsanlagen wie elektrische Heizgeräte und Holzfeueröfen ausgenommen werden, wenn sie unterhalb der Schwellenwerte für Inspektionen gemäß der Richtlinie 2010/31/EU in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung bleiben“ (Erwägungsgrund 35, Richtlinie (EU) 2018/844).

Durch Anhebung des Schwellenwertes, ab welchem regelmäßige Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlageanlagen verpflichtend durchzuführen sind, von 20 kW auf 70 kW, soll unter anderem der „beträchtliche administrative und finanzielle Aufwand der Mitgliedstaaten und des Privatsektors“ (Erwägungsgrund 38, Richtlinie (EU) 2018/844) abgemildert werden, ohne die Ziele der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden aus den Augen zu lassen.

Auf einfache und wiederkehrende Überprüfungen von Heizungs- und Klimaanlageanlagen (gemäß §§ 25 bzw. 35 Bgld. HKG) hat diese Anhebung keine Auswirkungen.

Durch diese Gesetzesnovelle werden die umzusetzenden Punkte der Gebäude-RL und die Nomenklatur der Öko-Design-Richtlinie samt deren Durchführungsverordnungen in das Bgld. HKG integriert. Neben dem Einfügen von Begriffsdefinitionen (Heizungsanlage, Wärmeerzeuger) werden die Werte, ab denen Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlageanlagen verpflichtend durchzuführen sind, von 20 kW auf 70 kW angehoben.

Diese Anhebung stellt zusammen mit der Aufnahme von Wärmepumpen den Kern der Gesetzesnovelle dar. Eine Folgenabschätzung der Kommission hat ergeben, dass Inspektionen kleinerer Heizungs- und Klimaanlageanlagen einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand mit sich bringen, ohne einen nennenswerten Beitrag zur Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu leisten. Zwar war den Mitgliedsstaaten grundsätzlich unbenommen, strengere Schwellenwerte beizubehalten, doch wurde hier mit Blick auf die Erwägungen in der Gebäude-RL auf diese Option verzichtet.

Die umgesetzten Bestimmungen der Gebäude-RL werden in nachfolgender Tabelle gegenübergestellt:

| Bestimmung aus der Richtlinie 2018/844/EU | Umsetzung im Bgld. HKG |
|--|--|
| Artikel 1 Änderung der Richtlinie 2010/31/EU | |
| zu Ziffer 1: Artikel 2 Buchstabe c) Nummer 15a („Heizungsanlage“) | Änderung der Definition in § 3 Z 26 |
| zu Ziffer 1: Artikel 2 Buchstabe c) Nummer 15b („Wärmeerzeuger“) | Einfügung einer neuen Begriffsbestimmung in § 3 Z 56a und ergänzend Einführung des Begriffs „Wärmepumpe“ in § 3 Z 58a |
| Zu Ziffer 7: Artikel 14 Abs. 1 („Inspektion von Heizungsanlagen“) | Änderung des Schwellenwerts zur Überprüfung von mehr als 20 kW auf mehr als 70 kW. Entfall der Berechnung des Wirkungsgrads und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf in § 25 Abs. 4 und Schaffung eines eigenen Abschnitts „Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen“ - 6a. Abschnitt. Inhaltlich findet sich § 25 Abs. 4 nun in § 36a Abs. 1 wieder. |
| Zu Ziffer 7: Artikel 14 Abs. 6 (Ausnahmen von der Inspektionspflicht bezogen auf Abs. 4 und 5) | Ausnahmen von der Inspektionspflicht werden in § 36b normiert. |
| Zu Ziffer 7: Artikel 15 Abs. 1 („Inspektion von Klimaanlageanlagen“) | Änderung des Schwellenwerts zur Überprüfung von mehr als 12 kW auf mehr als 70 kW. Entfall der Berechnung des Wirkungsgrads und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf in § 35 Abs. 2 Z 6 und Schaffung eines |

| | |
|--|--|
| | eigenen Abschnitts „Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen“ - 6a. Abschnitt. Inhaltlich findet sich § 35 Abs. 2 Z 6 nun in § 36a Abs. 2 wieder. Erweiterung des Inspektionsumfanges auf die gesamte Heizungsanlagen und allen Typen von Wärmeerzeugern gemäß § 3 Z 56a. |
| Zu Ziffer 7: Artikel 15 Abs. 6 (Ausnahmen von der Inspektionspflicht bezogen auf Abs. 4 und 5) | Ausnahmen von der Inspektionspflicht werden in § 36b normiert. |

Die Einführung von Verpflichtungen für Anlagenerrichterinnen und Anlagenerrichter, die Einführung der Anlagendatenbank und deren effektive Einbindung in das Mängelbehebungsverfahren verfolgen die Ziele, den bürokratischen Aufwand für Betreiberinnen und Betreiber zu reduzieren und die Reparatur, Sanierung und Erneuerung von Anlagen mit Mängeln erheblich effektiver zu gestalten.

Vor allem die Neufassung der Mängelbehebung (§ 32) bringt auch den Prüfberechtigten und Überwachungsstellen striktere und effizientere Vorgaben. Die Behörde ist nicht mehr mit der Vorlage von Formularen über neue Anlagen oder deren wesentliche Änderung befasst, wodurch sich der administrative Aufwand stark reduziert. Demgegenüber ist es Hauptaufgabe der Behörde, Betreiberinnen und Betreiber zur Mängelbehebung anzuleiten, wobei dem förmlichen Bescheidverfahren ein flexibles informelles Verfahren vorgeschaltet ist, das der Behörde ermöglichen soll, seine wesentlichen Aufgaben nach diesem Gesetz effizient wahrzunehmen.

Mit der außerordentlichen Überprüfung von Klimaanlage und Wärmepumpen wird der Behörde ein neues Instrument in die Hand gegeben, um Belästigungen und Störungen durch von Klimaanlage oder Wärmepumpen verursachten ungebührlichen (nicht mehr ortsüblichen) Lärm zu begegnen. Dabei liegt der Fokus der Behörde auf der Vermittlerrolle. Die Beteiligten dieser Überprüfungen können auf ihre Kosten Lärmschutzgutachten in Auftrag geben, aufgrund deren die Behörden gegebenenfalls einzuschreiten haben.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Bezeichnung des 2. Abschnittes (bisher Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen) wurde entsprechend angepasst. Es wurde mit der Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen ein neuer Abschnitt eingefügt, weshalb alle nachfolgenden Abschnitte eine neue Abschnittsnummerierung erhielten. Der 10. Abschnitt (bisher 9. Abschnitt Anlagendatenbank) erhält mit dem Datenschutz eine Aufwertung.

Zu Z 2 (§ 1 - Ziele und Grundsätze):

In dieser Bestimmung wurden die Zielsetzungen hinsichtlich Klimaanlage und Wärmepumpen um den lärmpräventiven Aspekt erweitert.

Zu Z 3 und 4 (§ 2 - Geltungsbereich):

Hier wurden Begriffsdefinitionen angepasst. Statt dem Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen (2. Abschnitt) umfasst der Geltungsbereich nun das Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennleistung.

Zu Z 5 bis 37 (§ 3 - Begriffsbestimmungen):

Einzelne Begriffe entsprachen nicht (zur Gänze) den jeweiligen Definitionen des Unionsrechts (Ökodesign-Richtlinie) bzw. dem aktuellen Stand der Technik. Andere Begriffe wurden durch die Richtlinie (EU) 2018/844 (Gebäude-RL) eingeführt.

Der Begriff „Kleinf Feuerungsanlage“ gilt als veraltet und bezieht sich auf einen bestimmten Leistungsbereich der Feuerungsanlagen. Daher wurde der Begriff der „Kleinf Feuerungsanlage“ durch „Feuerungsanlage bis 400 kW Nennleistung“ ersetzt.

- Z 3a:

Die Einführung der neuen Kategorie der Anlagenerrichterinnen bzw. des Anlagenerrichters ermöglicht eine Abgrenzung von der Kategorie der Prüfberechtigten. Anlagenerrichterinnen und Anlagenerrichter können sich freiwillig in die Liste gemäß § 37 eintragen lassen, was eben eine Reihe von Rechten und Pflichten mit sich bringt. Diese Maßnahme hat die Entlastung der Betreiberinnen zum Ziel (§ 23 Abs. 2a).

- Z 2, 8, 9, 28, 29, 30, 32, 38, 57 und 58:

Hier werden jeweils begriffliche Anpassungen vorgenommen. Die begrifflichen Anpassungen können sich aufgrund von Streichungen, Änderungen weiterführender Begrifflichkeiten aufgrund von Änderungen des

Stand der Technik und unionsrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise auf Anpassungen an den Geltungsbereich wie beispielsweise Aufnahme von Wärmepumpen ergeben.

- Z 11a 12, 14, 16a, 20, 28b, 30, 32a, 46, 48, 49, 49a, 52 und 65:

Diese Begriffe wurden entsprechend dem Stand der Technik und unionsrechtlichen Bestimmungen neu gefasst.

- Z 24a

Der Begriff des Heizgeräts wurde entsprechend dem Stand der Technik ergänzt und aufgrund der Definition der Wärmeerzeuger gemäß § 3 Z 56a angepasst.

- Z 28a und Z28b:

Der Begriff der Holzstoffe und Holzgas wurde entsprechend dem Stand der Technik ergänzt.

- Zu Z 31:

Der Begriff der „Kleinf Feuerung“ entspricht nicht mehr dem derzeitigen technischen Standard und definiert ausschließlich einen bestimmten Leistungsbereich (bis 400 kW Nennleistung). Feuerungen in diesem Definitionsbereich wurden daher durch die Angabe des Leistungsbereichs definiert. Der Begriff der „Kleinf Feuerung“ gestrichen.

- Z 32:

Der Begriff der Klimaanlage wurde entsprechend der Richtlinie 2010/31/EU angeglichen.

- Z 21, 27, 40, 60 und 61:

Hier erfolgt eine legistische Anpassung.

- Z 24a und 30:

Der Begriff der „Kleinf Feuerung“ entspricht nicht mehr dem derzeitigen technischen Standard, weshalb dieser Begriff durch den moderneren Begriff „Heizgerät“ ersetzt wird.

- Z 26 und Z 56a

Die Definitionen der Begriffe „Heizungsanlage“ und „Wärmeerzeuger“ entstammen dem Artikel 2

Ziffer 1 lit. c) der Gebäude-RL. Auch Blockheizkraftwerke, deren erzeugte Wärme für die Raumheizung genutzt werden, zählen zu den Heizungslagen, weshalb diese im Gesetzestext an den jeweiligen Stellen nicht gesondert angeführt sind.

- Z 55:

Der Begriff der „Verbrennungsgase“ ist gleichbedeutend mit dem Begriff des Abgases (§ 3 Z 1) und wird zugunsten einer einheitlichen Nomenklatur und Anpassung des Stands der Technik gestrichen

- Z 58a

Da mit dem Begriff „Wärmeerzeuger“ auch die „Wärmepumpe“ in das Gesetz Einzug hält, wurde die entsprechende Definition der Richtlinie 2010/31/EU entnommen.

Zu Z 38 bis 42 (§ 4):

Es wurden jeweils Begriffsdefinitionen angepasst und eine Verweisung auf die inzwischen neu erlassene FAV 2019 aktualisiert (Abs. 3).

Zu Z 43 (Überschrift des 2. Abschnitts):

Der 2. Abschnitt betraf das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen. Nach der bisherigen Definition waren dies Feuerungsanlagen bis 400 kW, weshalb in § 7 Abs. 1 eine Klarstellung dahingehend getroffen wurde. Im Übrigen werden in diesen Bestimmungen jeweils die Begriffsdefinitionen angepasst und legistische Änderungen vorgenommen.

Zu Z 44 bis 52 (§§ 7 und 8, § 9 Abs. 2 bis 5, § 11, § 12 Abs. 1 und 3):

Es wurden jeweils Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Z 53 (§ 13 Abs. 1):

Die Begriffsbestimmungen werden angepasst. Zudem soll ein deutschsprachiges Typenschild verpflichtend sein, damit die gesetzlichen Überprüfungen ohne Einschränkungen von den Prüfberechtigten und Prüforganen vorgenommen werden können.

Zu Z 54, 55 und 57 (§ 14 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 6 und § 17):

Die Richtlinie 2010/30/EU wurde durch die Verordnung 2017/1369/EU aufgehoben. Hinsichtlich der Etiketten, Datenblätter und der schriftlichen technischen Dokumentation sind nunmehr die Bestimmungen der Verordnung 2017/1369/EU und der darauf gestützten delegierten Rechtsakte verbindlich.

Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ersetzt. Nunmehr sind hinsichtlich EMAS die Bestimmungen dieser Verordnung verbindlich.

Zu Z 58 bis 62 (§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7, § 22 Abs. 1 und 3):

Es wurden Begrifflichkeiten angepasst. Im 4. Abschnitt werden ausschließlich Raumheizgeräte, Nieder-temperatur Raumheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW und deren Bauteile geregelt. Daher werden diese Geräte zusammengefasst und nur für diesen Abschnitt als „Heizgeräte“ bezeichnet. Nicht davon umfasst sind Einzelraumheizgeräte für sämtliche Brennstoffe. Diese Einschränkung ist notwendig, weil Heizgeräte grundsätzlich alle Wärmeerzeuger und sämtliche zugelassenen Brennstoffe erfassen.

Zu Z 63 (§ 22 Abs. 9):

Die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 ersetzt. Nunmehr sind hinsichtlich EU-Umweltzeichen die Bestimmungen dieser Verordnung verbindlich.

Zu Z 64 (Überschrift zum 5. Abschnitt):

Der 5. Abschnitt regelt keine Klimaanlage. Es wurde daher eine legistische Anpassung vorgenommen.

Zu Z 65 (§ 23 Abs. 1 Z 1 und 2):

Es wurden Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Z 66 und 67 (§ 23 Abs. 2 und 2a):

Es wird die neue Kategorie der Anlagenerrichterin bzw. des Anlagenerrichters eingeführt, die bzw. der sich vom Prüfberechtigten dadurch abhebt, dass sie oder er nicht in die Liste der Prüfberechtigten eingetragen ist. In Abs. 2a werden ihr bzw. ihm bestimmte Pflichten auferlegt, die einzig und allein den Zweck verfolgen, die Betreiberin bzw. den Betreiber zu entlasten, zu unterstützen und zu informieren. Hervorgehoben wird die Verpflichtung, das Anlagendatenblatt teilweise auszufüllen und die Betreiberin oder den Betreiber über die weitere Vorgangsweise zu informieren. Diese Information soll nachweislich (nicht zwingend schriftlich) geschehen und kann beispielsweise in Form eines Merkblatts erfolgen.

Zu Z 68 und 69 (§ 24 Abs. 1 und 4):

Die Herstellung einer Messöffnung hat die Gemeinde bei Einzelraumheizgeräten künftig nur dann aufzutragen, wenn dies aus technischen Gründen unbedingt erforderlich ist, um Mängel aufzufinden. Mit diesen Regelungen sollen nicht zwingend notwendige, teils irreparable Schäden an Kachelöfen etc. hintangehalten werden.

Ist bei Einzelraumheizgeräten eine außerordentliche Überprüfung erforderlich, so soll die Behörde (idealerweise nach Besichtigung vor Ort und Rücksprache mit dem die Überprüfung durchführenden Prüfberechtigten) selbst entscheiden können, ob eine Messöffnung hergestellt werden soll. Dies soll grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn dies zwingend erforderlich ist, um Mängel aufzudecken. Diese Ermessensentscheidung soll (im Unterschied zur früheren Regelung der verpflichtenden Schaffung einer Messöffnung) verhindern, dass der Betreiberin oder dem Betreiber ein unzumutbarer Aufwand erwächst oder die Bohrung einer Messöffnung zu einer irreparablen Beschädigung des Ofens, Herdes oder Kachelofens führt, insbesondere wenn dies technisch gar nicht zwingend erforderlich ist.

Zu Z 70 (§ 25 Abs. 2 bis 5):

Abs. 2

Bereits die erstmalige Überprüfung von Heizgeräten soll die Kontrolle beinhalten, ob ausreichend Verbrennungsluft strömt. Bisher war dies nur bei der wiederkehrenden Überprüfung verpflichtend zu kontrollieren.

Nutzt eine Betreiberin oder ein Betreiber eine Feuerungsanlage als Ausfallsreserve, so hat sie oder er dies der Überwachungsstelle bzw. den Behörden auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Diese Bestimmung statuiert eine Bringschuld der Betreiberin bzw. des Betreibers. Diese bzw. dieser hat den Betrieb für den gesamten Zeitraum für welchen die Anlage als Ausfallsreserve dient, auf geeignete Weise messtechnisch nachzuweisen und zu dokumentieren, etwa durch Nutzung eines Wärmemengenzählers oder Betriebsstundenzählers. Eine schriftliche Dokumentation (zB Heizprotokoll) ist nicht ausreichend. Der Überwachungsstelle, der Behörde oder der Unabhängigen Kontrollstelle hat die Betreiberin oder der Betreiber diese Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

Abs. 3:

Hier erfolgte wiederum eine Ergänzung zur Anpassung an den Stand der Technik.

Abs. 4:

Mit dem 6a. Abschnitt wurde ein eigener Abschnitt hinsichtlich der Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen geschaffen. Inhaltlich findet sich der vormalige § 25 Abs. 4 in § 36a Abs. 1 wieder. Inspektionen der Energieeffizienz von Heizungsanlagen gemäß den Vorgaben der Art. 14 und 15 der Gebäude-RL wurden gemeinsam mit weiteren Anlagen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst und sind nach diesen Bestimmungen (§§ 36a und 36b) durchzuführen.

Abs. 5:

Die Person der oder des Prüfberechtigten soll eine oder ein anderer sein, als die Person der Anlagenerrichterin bzw. des Anlagenerrichters. Hintergrund ist ein effektiverer Kontrollgedanke. Es soll nicht der Errichter einer Heizungsanlage seine eigene Arbeit bewerten.

Zu Z 72 (§§ 26, 27):**§ 26 - Einzelraumheizgeräte:**

Es wird klargestellt, dass Einzelraumheizgeräte nur einer „Sichtprüfung“ zu unterziehen sind. Eine Emissionsmessung ist bei diesen Geräten technisch komplex und teuer und diese steht daher außer Verhältnis zum Ziel einer Abgasmessung. Dies gilt auch für Einzelraumheizgeräte, die (ausnahmsweise) mehrere Räume beheizen zB ein Kachelofen in der Mitte eines Gebäudes, weil diese Art von Geräten im Normalfall nicht als hauptsächliche Heizung verwendet werden. Weist ein Einzelraumheizgerät einen Mangel auf, besteht immer die Möglichkeit eine außerordentliche Überprüfung durchzuführen.

Die Zulässigkeit der verwendeten Brenn- und Kraftstoffe soll auch bei Einzelraumheizgeräten vom Prüforgang geprüft werden. Hierzu ist keine Abgasmessung notwendig. Im Wesentlichen soll dadurch sichergestellt werden, dass keine unzulässigen, möglicherweise klimaschädlichen oder gar gefährlichen Brenn- und Kraftstoffe verfeuert werden. Auch das Verbrennen von Abfall soll dadurch hintangehalten werden.

§ 27- Einfache Überprüfung:

Im Wesentlichen erfolgten Anpassungen an den Stand der Technik. Die gilt insbesondere für die Abs. 2 bis 4.

Die Intervalle für die Überprüfungen haben insofern angepasst, als Gasfeuerungen bis 26 kW nur mehr zumindest alle 4 Jahre zu überprüfen sind. Warmwasserbereiter fallen hier ausdrücklich weg.

Zu Z 73 bis 75 (§ 28 Abs. 1 und 4):

Aufgrund der begrifflichen Änderung (Streichen der „Kleinf Feuerung“) ist die Differenzierung zwischen „Kleinf Feuerungen“ (Feuerungsanlagen bis 400 kW) und Feuerungsanlagen über 400 kW (und damit einhergehend die Aufteilung in lit a und b) hinfällig geworden.

Die nach lit c) geregelte Ausnahme galt nur für den nunmehr weggefallen lit a) („Kleinf Feuerungen“) und war daher im Wortlaut entsprechend anzupassen, damit nur Feuerungsanlagen bis zu 400 kW von der Ausnahme umfasst sind.

Zu Z 76 (§ 29 Abs. 3):

Der Verweis auf die Feuerungsanlagenverordnung 2019 wurde aus legislatischen Gründen angepasst.

Zu Z 77 und 78 (§ 30 Abs. 1 und 3):

Bei einer außerordentlichen Überprüfung hat auch eine Vertreterin oder eine Vertreterin der Behörde in leitender Rolle teilzunehmen. Das war auch nach bisheriger Rechtslage schon so, wird hier allerdings noch einmal ausdrücklich klargestellt.

Zu Z 79 bis 82 (§ 32 - Mängelbehebung):

Verweigert die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage die Mängelbehebung ausdrücklich, ist dies mit einer nicht erfolgten Mängelbehebung gleichzusetzen. Eine Fristsetzung ist in solch einem Fall nicht zielführend. Ob die Behebung ausdrücklich verweigert wird, hat das Prüforgang selbst zu beurteilen und idealerweise im Prüfbericht zu dokumentieren. Die nicht erfolgende Mängelbehebung ist der Überwachungsstelle mitzuteilen, die einen weiteren Anlauf zur Mängelbehebung zu versuchen hat. Hierbei kann sie auch eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen setzen, welche allerdings in einem späteren Verfahren vor der Behörde anzurechnen ist (das heißt die von der Behörde zu gewährende Frist verkürzt sich um diesen Zeitraum. Führen auch die Bemühungen der Überwachungsstelle zu keinen Erfolgen, hat diese die Behörde zu informieren, welche ihrerseits weitere Schritte zu setzen hat.

Die Durchführung einer außerordentlichen Überprüfung ist nicht mehr zwingend durchzuführen. Die Behörde kann auch davon absehen, etwa wenn der Prüfbericht zur Beurteilung des Mangels ausreicht oder wenn völlig klar ist, welche Schritte zur Mängelbehebung erforderlich sind. Ist der Mangel nicht klar beschrieben oder bestreitet die Betreiberin bzw. der Betreiber dessen Vorliegen oder Ausmaß, sollte auf jeden Fall eine außerordentliche Überprüfung - unter Teilnahme einer Behördenvertreterin bzw. eines Behördenvertreters - durchgeführt werden.

Ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund könnte beispielsweise vorliegen, wenn es sich die Betreiberin bzw. der Betreiber bisher finanziell nicht leisten konnte, den Mangel zu sanieren, etwa weil der Heizkessel oder die gesamte Heizungsanlage zu tauschen wäre. Konnte die Betreiberin bzw. der Betreiber trotz Ausnützen aller Fristen des § 32 Abs. 1, trotz Erörterung von öffentlichen Förderungen und Finanzierungsmodellen nicht die finanziellen Mittel für einen neuen Heizkessel oder eine neue Heizungsanlage aufbringen, liegt jedenfalls ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vor, der es der Behörde ermöglicht, die Behebungsfrist noch einmal zu verlängern. Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat dies in geeigneter Weise zu bescheinigen. Bei der Verlängerung hat sich die Behörde grundsätzlich an den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 zu orientieren. Die Frist zur Verlängerung beträgt also entweder bis zu 1 Jahr oder bis zu 3 Jahre. Eine weitere Verlängerung der Behebungsfrist über diesen Zeitraum hinaus ist nicht zulässig. Das Vorliegen von Gefahr in Verzug wäre für eine Verlängerung absolut hinderlich. Die ausdrückliche Ablehnung der Mängelbehebung durch die Betreiberin oder den Betreiber lassen eine Verlängerung zumindest hinderlich erscheinen (siehe dazu Abs. 4). Die Kosten der fachlichen Stellungnahme einer oder eines Prüfberechtigten bzw. Sachverständigen können der Betreiberin bzw. dem Betreiber weiterverrechnet werden.

Zu Z 83 bis 85 (§ 33):

Die Anlagendatenbank und Verpflichtungen der Anlagenerrichtnerinnen und Anlagenerrichter werden ergänzt.

Zu Z 86 (§ 34 - Unabhängiges Kontrollsystem):

Es werden Begriffe angepasst und legistische Korrekturen vorgenommen. Weiters werden die Schwellenwerte für die Inspektion in Anpassung an die Vorgaben der Gebäude-RL abgeändert und Verweise auf die jeweiligen Gesetzesstellen festgelegt. Die Übermittlung von Prüfberichten gemäß Abs. 2 kann nun ausdrücklich auch in elektronischer Form erfolgen. Mit dem neuen Abs. 5 erhält die Unabhängige Kontrollstelle die Möglichkeit, Unterlagen anzufordern, sofern zB Unklarheiten bei einzelnen Anlagen bestehen.

Die Begrifflichkeiten Kessel und Kesseldimensionierung stammen aus der Stammfassung der Gebäude-RL (Art. 14 der Richtlinie 2010/31/EU). Der Begriff Wärmeerzeuger stammt aus der geänderten Gebäude-RL (RL 2018/844/EU), welcher auch im neuen Art. 14 dieser Richtlinie vorkommt.

Zu Z 87 (6. Abschnitt - Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen):

Die wesentlichen Änderungen des 6. Abschnitts 6 beinhalten die ausdrückliche Aufnahme von Wärmepumpen in die Prüfpflichten nach § 35 und die Einführung des § 35a Außerordentliche Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen.

Aufgrund des steigenden Einsatzes von Wärmepumpen als primäres Heizungssystem und die damit zunehmende Relevanz als Energieverbraucher wurde dieser Heizgerätetyp in den § 35 aufgenommen. Darüber hinaus ging bereits aus der Definition der Klimaanlage in der bisherigen Fassung kein eindeutiger Ausschluss der Wärmepumpen hervor.

Der Einsatz von Klimaanlagen und Wärmepumpen zur Raumkonditionierung kann in dichter besiedelten Gebieten, vor allem bei eingeschränkter Funktionstüchtigkeit, zu vermehrter Lärmbelastung führen. Durch den § 35a wurde daher die Möglichkeit geschaffen im Rahmen einer Außerordentlichen Überprüfung diese festzustellen und gegeben Falls Restriktionen vor zu nehmen. Dabei ist wesentlich, dass die zugrundeliegenden Vorgaben der Lärmtechnischen Anforderungen an Heizungsanlagen und Klimaanlagen des § 24c des Bgl. HK-VO 2019 ausschließlich aus den Vorgaben der Richtlinien des österreichischen Arbeitsrings für Lärmbekämpfung stammen. Die ÖAL- Richtlinien stellen den bestehenden Stand der Technik in Österreich dar. Die gesetzliche Klarstellung soll sowohl Betreibern, Anrainern sowie Behörden eine Planungs- und Rechtssicherheit geben und stellt keine Verschärfung der Richtwerte dar.

Zu § 35 (Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen)

Abs. 1:

Die erstmalige und wiederkehrende Überprüfung hat nunmehr einheitlich für Klimaanlagen und Wärmepumpen ab einer Nennleistung (Nennkälte- oder Nennwärmeleistung) von 12 kW zu erfolgen. Ist

die Klimaanlage oder die Wärmepumpe sowohl für den Heiz- und Kühlbetrieb zugelassen, ist der höhere Nennleistungswert (Nennkälte- oder Nennwärmeleistung) als Schwellwert heranzuziehen.

Abs. 2:

Die grundlegenden Überprüfungsschritte der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung wurden hinsichtlich ihres technischen Inhaltes nur geringfügig geändert. Es handelt sich weitgehend um eine genauere Aufschlüsselung der Teilschritte und Vermeidung von möglichen Überschneidungen mit anderen Rechtsmaterien (Kälteanlagenverordnung und F-Gas Verordnung).

Mit dem 6a. Abschnitt wurde ein eigener Abschnitt hinsichtlich der Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen geschaffen. Inhaltlich findet sich der vormalige § 35 Abs. 2 in § 36a Abs. 2 für Klimaanlagen.

Die Inspektionen der Energieeffizienz von Klimaanlagen gemäß den Vorgaben des Artikels 15 der Gebäude-RL wurden gemeinsam mit weiteren Anlagen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst und sind nach diesen Bestimmungen (§§ 36a und 36b) durchzuführen.

Zu § 35a (außerordentliche Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen)

Abs.1:

Für die außerordentliche Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen ist keine Leistungsuntergrenze vorgesehen. Da Lärmemissionen aufgrund von technischen Beeinträchtigungen (zB Fehlfunktionen, fehlerhafter Betrieb, falsche Installation oder Verschmutzungen durch schlechte oder keine Wartung) einer Anlage stark von den Lärmemissionen im Originalzustand (Volle Funktionstüchtigkeit, Betrieb laut Herstellerangaben, etc.) abweichen können, ist eine Beurteilung anhand von technischen Datenblättern der Anlagen unzureichend. Der Anlassfall zur außerordentlichen Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen liegt im Ermessen der Behörden.

Abs.2

Die außerordentliche Überprüfung soll nur im Beschwerdefall zu tragen kommen und stellt daher keine regelmäßige oder generelle Prüfpflicht dar. Ist die Notwendigkeit zur außerordentlichen Überprüfung von der Behörde festgestellt worden, so muss diese mittels Bescheides und einer acht wöchigen Frist vorgeschrieben werden.

Zu § 36:

Verweigert die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage die Mängelbehebung ausdrücklich, ist dies mit einer nicht erfolgten Mängelbehebung gleichzusetzen. Eine Fristsetzung ist in solch einem Fall obsolet. Ob die Behebung ausdrücklich verweigert wird, hat das Prüforgan selbst zu beurteilen und idealerweise im Prüfbericht zu dokumentieren. Die nicht erfolgende Mängelbehebung ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen, welche ihrerseits weitere Schritte zu setzen hat.

Zu Z 88 (6a. Abschnitt - Inspektion der Energieeffizienz von Anlagen):

Mit Einführung dieses Abschnitts wurden die Inspektion von Heizungsanlagen aus § 25 Abs. 4 und die Inspektion von Klimaanlagen aus dem bisherigen § 35 Abs. 2 Z 6 herausgelöst.

Die Entscheidung die Inspektion der Energieeffizienz in einen neuen Abschnitt zu Gliedern lässt sich damit begründen, dass im Unterschied zur Gebäude-RL (Richtlinie 2018/844/EU) zu der ursprünglichen Richtlinie (Richtlinie 2010/31/EU) der Prüfungsumfang wesentlich geändert wurde. Stand in der Richtlinie 2010/31/EU der Fokus der ursprünglichen Artikel 14 und 15 auf den eigentlichen Wärme- bzw. Kälteerzeuger so muss durch die Umsetzung der Gebäude-RL nun die gesamte Heizungs- und Klimaanlage inklusive der Wärmeverteilungssysteme und gegeben Falls kombinierter Systeme (zB Lüftungsanlagen; abgesehen von reinen Zu- und Abluftanlagen) überprüft werden. Die zu prüfenden Arten von Wärmeerzeugern wurden hinsichtlich des Geltungsbereichs des Bgld. HKG 2019 ergänzt, wobei aufgrund der Relevanz die Wärmepumpen explizit behandelt wurden.

§ 36a - Abs. 1 bis 3:

Der Schwellenwert, ab welchem Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlagen verpflichtend sind, wird von 20 kW auf 70 kW angehoben. Das Intervall wurde auf zwölf Jahre ausgedehnt. Die Dimensionierungsprüfung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit, also seit der letzten Inspektion, an der betreffenden Anlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Heiz- bzw. Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Zu Abs. 1:

Ist die Heizungsanlage ein Teil eines kombinierten Systems mit einer Lüftungsanlage, muss die Inspektion der Energieeffizienz auch alle zugänglichen Anlagenteile der Lüftungsanlage umfassen. Als kombinierte Systeme werden Lüftungsanlagen angesehen die direkt mit der Heizungsanlage verbunden sind, sowie

Lüftungsanlagen, die der koordinierten Verteilung der Wärme dienen. In diesen Fällen wird die Lüftungsanlage als Teil der Heizungsanlage angesehen.

Lüftungsanlagen, die vollkommen unabhängig von der Heizungsanlage sind, können von der Inspektion ausgenommen werden. Zum Beispiel sind dies Abluftanlagen, Zu- und Abluftanlagen (ohne Vorwärmung).

Hingegen der früheren Bestimmungen wird nun nicht mehr nur die Nennleistung des Heizkessels herangezogen, sondern die Nennleistung des Gesamtsystems. Dies bedeutet, wenn mehrere Wärmeerzeuger denselben Bereich oder dasselbe Gebäude bedienen, wird die Gesamtnennleistung der Wärmeerzeuger herangezogen. Übersteigt die gesamte Nennleistung 70 kW ist eine Inspektion der Energieeffizienz durchzuführen.

Die Nennleistung einer kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage sollte die Summe der Nennleistungen der verschiedenen in der Anlage installierten Wärmeerzeuger sein. In diesem Fall könnten dies zum Beispiel Heizkessel, Wärmepumpen oder elektrische Widerstands Heizungen sein. Ist eine Lüftungsanlage im Sinne dieser Erläuterungen als Teil der Heizungsanlage zu definieren und weist diese Lüftungsanlage einen eigenen Wärmeerzeuger auf, so ist die Wärmeleistung der Lüftungsanlage zur Wärmeleistung der Heizungsanlage zu addieren. Bei der Summierung der Wärmeleistungen Sonnenkollektoren nicht berücksichtigt.

Die Ausführungen gelten sinngemäß für die Abs. 2 bis 3.

§ 36b:

Die normierten Ausnahmen gehen auf die Vorgabe der Art. 14 Abs. 4 und 5 sowie Art. 15 Abs. 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2018/844 (Gebäude-RL) zurück. Liegt eine der alternativen Ausnahmen vor, also etwa ein entsprechendes System zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung im Gebäude, in dem sich die Anlage befindet, kann die Inspektion gemäß § 36a entfallen, weil durch solche Systeme laufend geprüft wird, ob die Anlage noch effizient betrieben wird.

Zu Z 89 und 91 (Überschrift 7. Abschnitt, §§ 38 und 39):

Die Wärmepumpe wurde in diese Bestimmung mit aufgenommen.

Zu Z 90 (§ 37):

Die Einführung der Inspektion der Energieeffizienz wurde bei den Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Prüfberechtigte berücksichtigt.

Prüfberechtigte aus anderen Bundesländern haben ergänzend Grundkenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften binnen 6 Monaten ab Eintragung in die Liste nachzuweisen.

Die Verpflichtung, über kalibrierte Messgeräte zu verfügen, wurde präzisiert.

Der Unabhängigen Kontrollstelle sind auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen bzw. Auskünfte zu erteilen.

Zu Z 93 (§ 38 Abs. 2, § 40 Abs. 6):

Es werden logistische Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 94 (§ 38 Abs. 3):

Einen Widerruf der Prüfbefugnis kann die Behörde nicht nur dann aussprechen, wenn etwa die Voraussetzungen des § 37 nicht mehr vorliegen, sondern auch wenn Prüfberechtigte rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz verurteilt werden. Zudem kann es zu einem Widerruf kommen, wenn ungeeignete Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als Prüforgane beschäftigt werden, wenn also augenscheinlich ist, dass Prüfberechtigten ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden hinsichtlich ihrer Prüforgane angelastet werden kann. Dabei müssen nicht zwingend mehrere gesetzliche Verstöße vorliegen oder mehrere Prüforgane sich als ungeeignet erweisen. Entscheidend ist vielmehr das Gewicht des Verstoßes oder der Verstöße und deren Folgen oder auch die Reichweite der Verstöße. Je mehr die Ziele des Bgld. HKG durch Verhaltensweisen einzelner Prüforgane unterlaufen werden, desto eher ist ein Widerruf verhältnismäßig.

Zu Z 95 und 96 (§ 40 Abs. 1 Z 4 bis 6):

Zu den bisher schon erforderlichen Kenntnissen (Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz) kommen besondere Kenntnisse zur Beurteilung des Wirkungsgrades und der Dimensionierung eines Wärmeerzeugers im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. Diese Kenntnisse waren für Überprüfungen bereits schon bisher gefragt, werden nun auch ausdrücklich vorausgesetzt.

Zu Z 97 und 103 (§ 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2):

Neben der gewerberechtlichen Geschäftsführerin oder dem gewerberechtlichen Geschäftsführer ist es künftig auch ausreichend, wenn bei juristischen Personen eine leitende Angestellte oder ein leitender Angestellter im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG, also eine Person, der maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebes zusteht, die Prüfbefugnis innehat.

Zu Z 98 und 99 (§ 40 Abs. 4 und 5):

Abgasmesskurs stellt die Kurzbezeichnung des dargestellten Kurses dar.

Die bestehende Weiterbildungsverpflichtung für Prüforgane wurde konkretisiert. Nunmehr hat jedes Prüforgane alle 3 Jahre Fortbildungen nachzuweisen im Ausmaß von 8 Lehreinheiten. Schulungen bei Herstellern von Feuerungsanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sind auf diese Vorgabe nicht anrechenbar.

Zu Z 100 bis 102 und 104 (Überschrift des § 41, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2):

Die Wärmepumpe wurde jeweils in diese Bestimmungen mit aufgenommen.

Zu Z 102 (§ 41 Abs. 1 Z 3 und 4):

Grundkenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften sollen auch das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der richtigen Formulare beinhalten.

Nur wer etwa einen Gebäudebeurteilungskurs absolviert hat, ist befugt, Inspektionen der Energieeffizienz durchzuführen.

Zu Z 106 (§ 43):

Hier wurde eine legistische Präzisierung vorgenommen.

Zu Z 107 und 108 (§ 48 - Anlagendatenbank):

Die Überschrift des 9. Abschnitts wurde ergänzt. Die Wärmepumpe wurde in die Bestimmung des § 48 mit aufgenommen.

Zu Z 109 bis 112 (§ 49 - Datenschutz):

Die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH (bzw. ihre Rechtsnachfolger) wird ebenfalls zur Datenverarbeitung ermächtigt. Gemäß § 48 Abs. 5 ist auch ihr ein beschränkter Zugriff auf die Anlagendatenbank einzurichten. Dadurch soll ihr ein rascher Zugriff im Notfall ermöglicht werden.

Zu Z 113 (§ 50 Abs. 3):

Es wurde eine Anpassung an den Anwendungsbereich der Feuerungsanlagenverordnung 2019 - FAV 2019 vorgenommen.

Zu Z 114 (§ 50 Abs. 4):

Es wurde eine legistische Anpassung vorgenommen.

Zu Z 115 bis 132 (§ 51 - Strafbestimmungen):

Hinzugekommen ist der Straftatbestand des Abs. 1 Z 19a betreffend eine Pflichtverletzung von Anlagenerrichterinnen oder Anlagenerrichtern. § 51 Abs. 1 Z 11 wurde an den geänderten § 17 angepasst. Zudem wurde etwa in Z 20 jener Teil gestrichen, der sich auf die Berechnung des Wirkungsgrades und der Kesseldimensionierung bezog. In Z 21 und 23 wurde demgegenüber die Inspektion bzw. der Inspektionsbericht ergänzt.

Darüber hinaus wurden Begriffe (wie die „Kleinfeuerung“) an die neue Rechtslage angepasst und legistische Bearbeitungen vorgenommen.

Zu Z 133 und 134 (§ 52 - Verweisungen):

Es werden die Verweisungen auf die genannten Bundesbestimmungen aktualisiert.

Zu Z 135 (§ 53 - Umsetzungshinweise):

Die bisherigen Z 1 bis 11 wurden zum nunmehrigen 1. Absatz zusammengefasst und Richtlinie 2018/844/EU als Z 12 hinzugefügt. Abs. 1 zählt die umgesetzten Richtlinien und Beschlüsse der EU auf. Die bisherige Z 12 (Verordnung 2016/679/EU) wurde zusammen mit den Verordnungen 1221/2009/EG, 517/2014/EG und 2017/1369/EU zum nunmehrigen 2. Absatz zusammengefasst. Abs. 2 zählt die durchgeführten Verordnungen der EU auf.

Zu Z 136 und 137 (§ 54 - Übergangsbestimmungen):

Angesichts der Anhebung der Schwellenwerte für eine Inspektion auf 70 kW verringert sich die Anzahl der betroffenen Anlagen erheblich. Inspektionen sind damit für weit weniger Anlagen verpflichtend, sodass auch die bisher verpflichtenden Kenntnisse über die Energieeffizienz von Gebäuden bei Prüforganen nicht mehr zwingend vorliegen müssen. Die Frist für die Vorlage der Nachweise für die Absolvierung eines Gebäudebeurteilungskurses wurde ausgedehnt. Legt eine Prüfberechtigte oder ein Prüfberechtigter den Nachweis nicht bis zu diesem Datum vor, hat das zur Folge, dass Inspektionen der Energieeffizienz nach dem 7. Abschnitt von ihm oder ihr nicht mehr durchgeführt werden dürfen.

Zu Z 138 und 139 (§ 55 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Notifikation):

Die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - HK-VO 2019 wurde im September 2019 erlassen und zwischenzeitlich novelliert, weshalb die bisherigen Abs. 3 und 4 entfallen konnten. Der neue Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der einzelnen novellierten Bestimmungen.

Eine Notifikationsverfahren gemäß Richtlinie 2015/1535/EU wurde durchgeführt.